

Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2026



Auftraggeber

Finanzdirektion des Kantons Zürich

Herausgeber

BAK Economics AG

Ansprechpartner

Sebastian Schultze, Projektleitung

T +41 61 279 97 11, sebastian.schultze@bak-economics.com

Michael Grass, Leiter Analysen und Studien

T +41 61 279 97 23, michael.grass@bak-economics.com

Titelbild

shutterstock

Copyright

Alle Inhalte dieser Studie, insbesondere Texte und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei BAK Economics AG. Die Studie darf mit Quellenangabe zitiert werden („Quelle: BAK Economics“).

Copyright © 2026 by BAK Economics AG

Alle Rechte vorbehalten

Executive Summary

Der Kanton Zürich besteuert Einkommen im Jahr 2025 leicht unter dem Schweizer Schnitt und liegt damit im Mittelfeld der Kantone. In den letzten Jahren ist ein Abwärtstrend bei der steuerlichen Attraktivität erkennbar. Vermögen werden in Zürich hingegen weiterhin deutlich unterdurchschnittlich besteuert und auch die Positionierung im Ranking ist stabil. Im Kanton Zürich werden Unternehmen schweizweit am stärksten besteuert. Berücksichtigt man jedoch die STAF-Ermässigungen, verbessert sich die Position des Kantons bei sehr hoher Forschungsintensität bzw. im Fall ausschliesslicher Forschungstätigkeit. Zürich bewegt sich im internationalen Steuerwettbewerb zwischen einer nachteiligen nationalen Konkurrenzsituation und einer wettbewerbsfähigen Position gegenüber internationalen Standorten.

Natürliche Personen

Die Einkommensteuerbelastung liegt 2025 im Kanton Zürich leicht unter dem Schweizer Schnitt. Im Kantonsranking fällt Zürich aufgrund von Steuerentlastungen in anderen Kantonen von Platz 13 auf Platz 14 zurück. Damit bestätigt sich der seit 2020 erkennbare Abwärtstrend. Für den Mittelstand bleibt Zürich insbesondere im Einkommensbereich von 60'000 bis 200'000 Franken attraktiv. Bei hohen Einkommen um 400'000 Franken liegt der Kanton weiterhin im Mittelfeld, rutscht jedoch bei sehr hohen Einkommen von 1 Million Franken schweizweit in die hintere Ranghälfte ab. Bei der Vermögensbesteuerung schneidet Zürich besser ab und besteuert Vermögen insgesamt deutlich weniger stark als im nationalen Durchschnitt und belegt unverändert zum Vorjahr den 11. Platz im Kantonsranking. Insbesondere für Steuerpflichtige mit einem Vermögen von unter 1 Million Franken ist Zürich steuerlich attraktiv. Bei höheren Vermögen büsst Zürich an steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit spürbar ein, ähnlich wie bei der Einkommensbesteuerung.

Juristische Personen

Die Unternehmenssteuerbelastung bleibt 2025 in der Schweiz weitgehend stabil. Im Kanton Zürich verändert sich die Belastung gemäss ESTV nicht, während der BAK Taxation Index aufgrund eines tieferen kalkulatorischen Zinssatzes beim Abzug auf Eigenfinanzierung einen leichten Anstieg um 0.1 Prozentpunkte ausweist. In beiden Rankings liegt Zürich weiterhin auf dem letzten Platz. Unter Einbezug der STAF-Ermässigungen verbessert sich der Kanton Zürich im Fall einer sehr hohen Forschungsintensität sowie beim Grenzfall einer ausschliesslichen Forschungstätigkeit auf den 20. Rang. Im internationalen Standortwettbewerb steht Zürich zunehmend unter Druck, nicht zuletzt wegen der Ablehnung einer weiteren Gewinnsteuersatzsenkung durch das Stimmvolk am 18. Mai 2025. Wichtige nationale Konkurrenten wie Basel-Stadt, Genf, Waadt, Schwyz und Zug weisen deutlich tiefere Unternehmenssteuern auf und sind neben internationalen Standorten wichtige Konkurrenten von Zürich im internationalen Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen. Gerade die beiden Nachbarkantone Schwyz und Zug profitieren dabei von der geografischen Nähe zu Zürich. Die Einführung der OECD-Mindeststeuer hat 2024 neue Herausforderungen im internationalen Standortwettbewerb mit sich gebracht, da Standortförderungsmaßnahmen an Bedeutung gewinnen. Mit dem 2026 eingeführten Side-by-Side-Paket werden US-Konzerne faktisch von der OECD-Mindeststeuer ausgenommen. Gleichzeitig eröffnen sich aber auch neue Möglichkeiten für steuerliche Förderinstrumente.

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Steuerbelastung natürlicher Personen	8
2.1	Einleitung	8
2.2	Einkommensbelastung.....	9
2.2.1	Kantonale Steuerindizes.....	9
2.2.2	Einkommensbelastung in den Kantonen und Gemeinden.....	11
2.2.3	Steuerbelastungsvergleich der Kantonshauptorte	22
2.3	Vermögensbelastung.....	27
2.4	Zusammenfassung.....	31
3	Steuerbelastung juristischer Personen	33
3.1	Einleitung	33
3.2	Nationaler Vergleich	34
3.3	Internationaler Vergleich.....	41
3.4	Zusammenfassung.....	42
4	Monitoring der Steuergesetzrevisionen	45

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 2–1	Gesamtindex der Einkommensbelastung, 2025 vs. 2024.....	9
Abb. 2–2	Einkommensbelastung Ledige (30'000 und 60'000 Franken)	12
Abb. 2–3	Einkommensbelastung Ledige (100'000 und 200'000 Franken).....	13
Abb. 2–4	Einkommensbelastung Ledige (400'000 und 1'000'000 Franken)	14
Abb. 2–5	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (30'000 und 60'000 Franken)	15
Abb. 2–6	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (100'000 und 200'000 Franken)	16
Abb. 2–7	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (400'000 und 1'000'000 Franken).....	17
Abb. 2–8	Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (30'000 und 60'000 Franken)	18
Abb. 2–9	Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (100'000 und 200'000 Franken)	19
Abb. 2–10	Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (400'000 und 1'000'000 Franken).....	20
Abb. 2–11	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Ledige, 2025	23
Abb. 2–12	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete ohne Kinder, 2025	24
Abb. 2–13	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete mit 2 Kindern, 2025.....	25
Abb. 2–14	Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2025 vs. 2024.....	27
Abb. 2–15	Vermögensbelastung, Zürich und ausgewählte Kantone, 2025.....	29
Abb. 3–1	Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2025 vs. 2024.....	34
Abb. 3–2	BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung) 2025 vs. Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV) 2024	36
Abb. 3–3	EATR- Steuerbelastung bei Nutzung der STAF FuE-Instrumente 2024.....	39
Abb. 3–4	BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung), internationaler Vergleich, 2025 vs. 2023.....	41
Abb. 4–1	Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2026).....	45
Tab. 4–2	Detaillierter Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2026).....	46

1 Einleitung

Seit 2007 erstellt BAK Economics (BAK) im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Zürich – unter dem Titel „Zürcher Steuerbelastungsmonitor“ – einen jährlichen Bericht zur steuerlichen Position des Kantons Zürich. Der Bericht umfasst einen interkantonalen Vergleich und, beschränkt auf die Unternehmen bzw. juristischen Personen, auch einen internationalen Vergleich. Eine solche jährliche Berichterstattung war seinerzeit mit einem Postulat aus dem Kantonsrat verlangt worden. Im Rahmen der Legislaturziele des Regierungsrates zur aktuellen Legislaturperiode 2023-2027 wird als Teil des Legislaturziels 9 angestrebt, dass Kanton und Gemeinden im Steuerwettbewerb bestehen können. Vor diesem Hintergrund ist die jetzt vorliegende Ausgabe 2026 des Zürcher Steuerbelastungsmonitors als Monitoring des gesetzten Legislaturziels zu sehen.

Mit dem Monitoring wird eine kontinuierliche, quantitativ abgestützte und objektive Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Zürich bei der Besteuerung von natürlichen Personen und Unternehmen ermöglicht. Der Bericht stellt die Position des Kantons Zürich und seiner Gemeinden in verschiedenen, wichtigen Aspekten des Steuerwettbewerbs im Vergleich mit den jeweils relevanten Konkurrenzstandorten dar.

Abschliessend sei erwähnt, dass der Steuerbelastungsmonitor einen Vergleich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit abbildet und nicht einen Vergleich der Standortqualität. Es sei aber darauf hingewiesen, dass für die Analyse und Diskussion um die Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit einer Region nicht allein auf die Steuerbelastung abgestellt werden soll. Stattdessen sollte eine Evaluation der Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts eine umfassende Analyse verschiedener Aspekte der regionalen Standortqualität durchgeführt werden. Neben der Steuerbelastung gehört hierzu bspw. die Verfügbarkeit von Arbeitskräften, die politische Stabilität und das regulatorische Umfeld, das akademische Umfeld und Ressourcen für Innovation, die Erreichbarkeit und Infrastruktur oder die Lebensqualität, welche im Einzelfall wichtiger sein können als die Steuerbelastung.

Der vorliegende Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2026 basiert auf möglichst aktuellen Daten; eine gewisse Verzögerung ist jedoch unvermeidbar. Konkret bedeutet dies, dass die vorliegende Analyse vorwiegend auf der Steuerbelastung für das Jahr 2025 basiert. Um dennoch ein möglichst aktuelles und auch zukunftsgerichtetes Bild zu erhalten, werden zusätzlich wichtige Steuergesetzrevisionen, beschlossene wie auch noch in der Planung befindliche, aufgeführt.

Die Analyse gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

- Für die Erfassung der Steuerbelastung für natürliche Personen wird zwischen Einkommens- und Vermögenssteuern differenziert (Kapitel 2). Zunächst wird die Belastung anhand eines zusammenfassenden Index verglichen. Der Schwerpunkt liegt jedoch auch im aktuellen Bericht auf den detaillierten Analysen zur Position der Zürcher Gemeinden im nationalen Vergleich sowie auf der Position der Stadt Zürich innerhalb der Kantonshauptorte.
- Auch die Steuerbelastung juristischer Personen (Kapitel 3) wird in einem ersten Schritt anhand der Belastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung dargestellt. Der Vergleich beschränkt sich damit auf die Kantonshauptorte und ist nur im nationalen Rahmen aussagekräftig. Der Schwerpunkt der Analyse baut daher auf dem BAK Taxation Index auf. Dieser ist so konstruiert, dass er die Perspektive eines ansiedlungswilligen Unternehmens einnimmt. Insbesondere erlaubt der BAK Taxation Index auch internationale Vergleiche.
- Im vierten Kapitel wird schliesslich ein Monitoring von aktuell beschlossenen und in Diskussion stehenden Steuergesetzrevisionen vorgenommen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Nachbarkantone Zürichs sowie auf die beiden Stadtkantone Genf und Basel-Stadt gerichtet.

Die einzelnen Teile schliessen jeweils mit einer kurzen Zusammenfassung und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen ab.

2 Steuerbelastung natürlicher Personen

2.1 Einleitung

Die Steuereinnahmen von natürlichen Personen stellen in der Regel die grösste Einnahmequelle von Kantonen und Gemeinden dar. Der grössere Teil davon stammt von der Besteuerung des Einkommens, der kleinere von der Besteuerung des Vermögens. Die Steuerbelastung der natürlichen Personen wird anhand eines aggregierten Gesamtindex der Einkommensbelastung (Kapitel 2.2) und der Vermögensbelastung (Kapitel 2.3) auf der Ebene der Kantone analysiert.

Da der Steuerwettbewerb prinzipiell nicht zwischen den Kantonen, sondern zwischen den einzelnen Gemeinden spielt, wird in der Folge ein interkantonaler Vergleich der Einkommensbelastung in den Gemeinden für verschiedene ausgewählte Einkommensklassen und Steuersubjekte vorgenommen. Da die bevölkerungsreichste Gemeinde innerhalb des Kantons Zürich, die Stadt Zürich, eine relativ hohe Steuerbelastung aufweist, was beim Gemeindevergleich durch den Verzicht auf eine Gewichtung mit der Bevölkerung nicht zum Tragen kommt, wird anschliessend noch die Steuerbelastung zwischen den Kantonshauptorten – in den meisten Fällen die bevölkerungsmässig grösste Gemeinde innerhalb eines Kantons – verglichen.

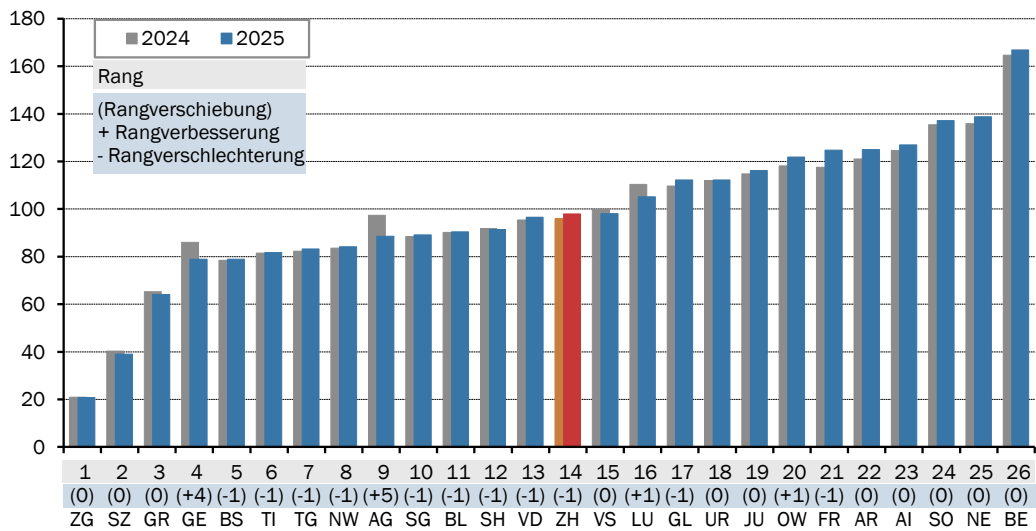
Der Vermögenssteuer kommt im Vergleich zur Einkommenssteuer in Bezug auf die Steuererträge eine klar niedrigere Bedeutung zu. Dennoch darf auch diese Steuer für einen Steuervergleich nicht vernachlässigt werden. Zwar werden insgesamt in relativ wenigen Fällen Vermögenssteuern in einer Höhe anfallen, die bei der Standortwahl eine entscheidende Rolle spielen. In diesen Fällen kann die Vermögenssteuer dann allerdings grosse Bedeutung erlangen. Ausserdem generieren diese wenigen Fälle einen erheblichen Teil der Vermögenssteuererträge. Schliesslich muss auch berücksichtigt werden, dass hohe Vermögen häufig kombiniert mit hohem Einkommen auftreten. Analog zur Einkommenssteuer startet die Analyse zur Vermögenssteuerbelastung mit einem Vergleich des Gesamtindex der Vermögensbelastung. Anschliessend erfolgt eine Analyse der Steuerbelastung für unterschiedliche Vermögensklassen.

2.2 Einkommensbelastung

2.2.1 Kantonale Steuerindizes

Der Gesamtindex der Einkommensbelastung basiert auf den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Gemeinden. Er zeigt die Belastung nach dem jeweils gültigen Rechtsstand. Pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisions sind nicht berücksichtigt. Abbildung 2-1 zeigt das Kantonsranking gemäss dem Gesamtindex der Einkommensbelastung. Dieser zeigt, wie stark das Einkommen natürlicher Personen in den einzelnen Kantonen durchschnittlich besteuert wird.

Abb. 2-1 Gesamtindex der Einkommensbelastung, 2025 vs. 2024



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnittsbelastung (pro Jahr)
Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen, BAK-Gewichtung.
Quelle: BAK Economics, ESTV

Ergebnisse Gesamtindex der Einkommensbelastung:

- Der Kanton Zürich belegt im Ranking der Einkommensbelastung von natürlichen Personen neu den 14. Platz und rutscht im Vergleich zum Vorjahr um einen Platz nach hinten.
- Der Indexwert des Kantons Zürich beträgt 98.0 und liegt somit leicht unter dem nationalen Durchschnitt (Indexwert = 100).
- Im Jahr 2025 haben 25 der 160 Zürcher Gemeinden den Steuerfuss erhöht, 28 Gemeinden haben den Steuerfuss gesenkt. Auf kantonaler Ebene kam es zu keinen Änderungen.
- Der im Vergleich zum Vorjahr gestiegene Indexwert (+2.0 Indexpunkte) ist auf die Veränderungen in anderen Kantonen zurückzuführen (relativer Vergleich).
- Die grössten Rangverbesserungen verzeichneten die Kantone Aargau (+5 Plätze) und Genf (+4). In beiden Kantonen sind die Steuerentlastungen auf

Tarifänderungen und Erhöhungen von Abzügen zurückzuführen. Dadurch verschlechtern sich mehrere Kantone in der ersten Hälfte des Rankings um einen Rang.

- In der zweiten Hälfte des Rankings tauschen Luzern und Glarus sowie Obwalden und Freiburg die Plätze. Sowohl in Luzern als auch in Glarus kam es zu Tarifierpassungen und Erhöhungen von Abzügen. Da die Entlastungen in Luzern stärker wirken, kam es zum Rangtausch. In Obwalden kam es zu einer Senkung des kantonalen Steuerfusses, wodurch Obwalden neu vor Freiburg liegt.
- Im längerfristigen Vergleich hat Zürich seit 2006 9 Plätze verloren.

Methodik zur Berechnung des Gesamtindex der Einkommensbelastung

Der Index wird aus den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Schweizer Gemeinden gebildet. Die Steuerbelastungsziffern liegen pro Gemeinde nach Einkommensklassen (18 Klassen zwischen 20'000 und 1'000'000 Franken) und Steuersubjekten (Ledige, Verheiratete ohne/mit 2 Kindern, Rentner) vor. Aus den Gemeindedaten eines Kantons werden zunächst die kantonalen Durchschnittsbelastungen pro Einkommensklasse und Steuersubjekt berechnet. Die Gemeinden werden dabei nach dem gesamten Reineinkommen der jeweiligen Gemeinde gemäss der Statistik der direkten Bundessteuer gewichtet. Die unterschiedlichen Steuersubjekte und Einkommensklassen werden anschliessend zu den kantonalen Gesamtindizes zusammengefasst. Hierfür werden als Gewicht die gesamtschweizerischen Reineinkommen der entsprechenden Steuersubjekte und Einkommensklassen verwendet. Die Struktur der bei der Indexbildung zugrunde gelegten Bevölkerung entspricht damit der Struktur aller potentiell Ansiedlungswilligen, die durch den nationalen Steuerwettbewerb angesprochen werden können. Die Steuerstatistiken sind mit einer zeitlichen Verzögerung verfügbar. Aktuell basieren die Gewichte auf Daten aus dem Jahr 2022.

2.2.2 Einkommensbelastung in den Kantonen und Gemeinden

Einzelne Ansiedlungswillige sehen sich bei Ihrer Entscheidung nicht einem Kantonsdurchschnitt der Steuerbelastung gegenüber, sondern der konkreten Steuerbelastung in einer Gemeinde. Daher wird im Folgenden die Position der Zürcher Gemeinden im Vergleich zu den Gemeinden der übrigen Schweizer Kantone dargestellt. Dies zeigt die „Angebotspalette“ der Steuerbelastungen auf, der sich ein/e Ansiedlungswillige/r in einem Kanton gegenüber sieht.

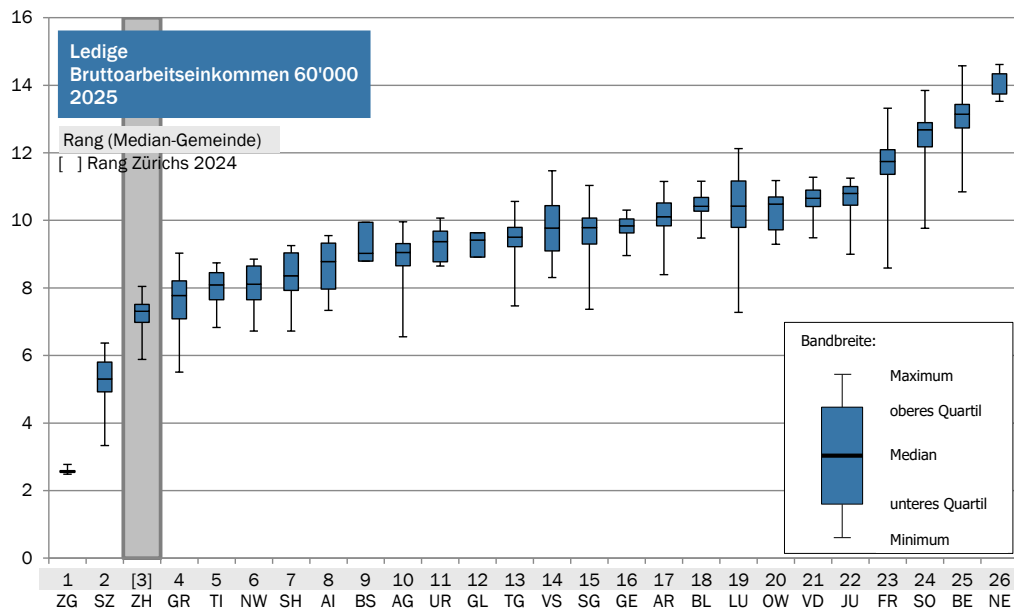
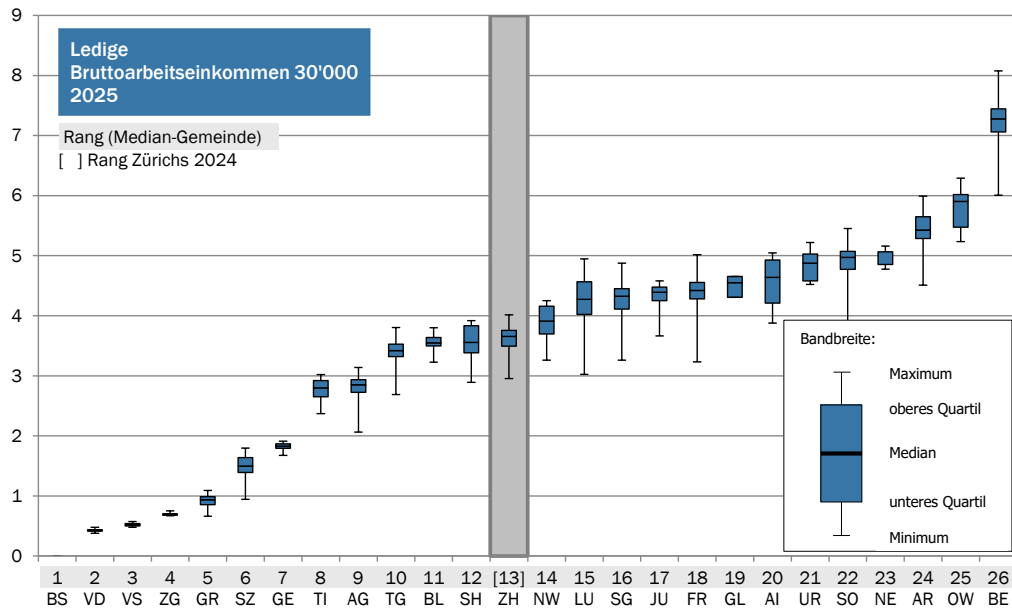
Abbildungen zur Steuerbelastung der Gemeinden

Die folgenden Abbildungen – so genannte Boxplots – zeigen, wie sich die Einkommensbelastung in den Zürcher Gemeinden im nationalen Vergleich verhält. Sie bilden die Steuerbelastung (Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern) in Prozent des Bruttoarbeitseinkommens für drei Steuersubjekte (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern) für jeweils sechs ausgewählte Einkommen (30'000, 60'000, 100'000, 200'000, 400'000, 1'000'000) ab. Die Basisdaten bilden auch hier wiederum die von der ESTV publizierten Steuerbelastungsziffern für die Schweizer Gemeinden.

Für jeden Kanton zeigt das untere Ende der vertikalen Linie jeweils die Steuerbelastung in der steuergünstigsten Gemeinde, das obere Ende die Steuerbelastung in der teuersten Gemeinde an. Der Kasten bildet die mittleren 50 Prozent der Gemeinden ab (Bereich zwischen dem ersten und dritten Quartil). Die sich darin befindende horizontale Linie zeigt die Position der Median-Gemeinde (Gemeinde, für die genau die Hälfte der Gemeinden eine höhere, die andere Hälfte eine tiefere Steuerbelastung aufweist). Die Rangierung der Kantone in den Abbildungen richtet sich jeweils nach der Position der Median-Gemeinde.

Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Gemeindegrößen, beispielsweise nach Bevölkerung oder Reineinkommen, findet in dieser Darstellungsweise nicht statt. Diese Gleichgewichtung entspricht wiederum der in dieser Analyse gewählten Sichtweise einer/s Ansiedlungswilligen, die/der sich für eine einzelne Gemeinde entscheiden muss und nicht an durchschnittlichen Belastungen interessiert ist.

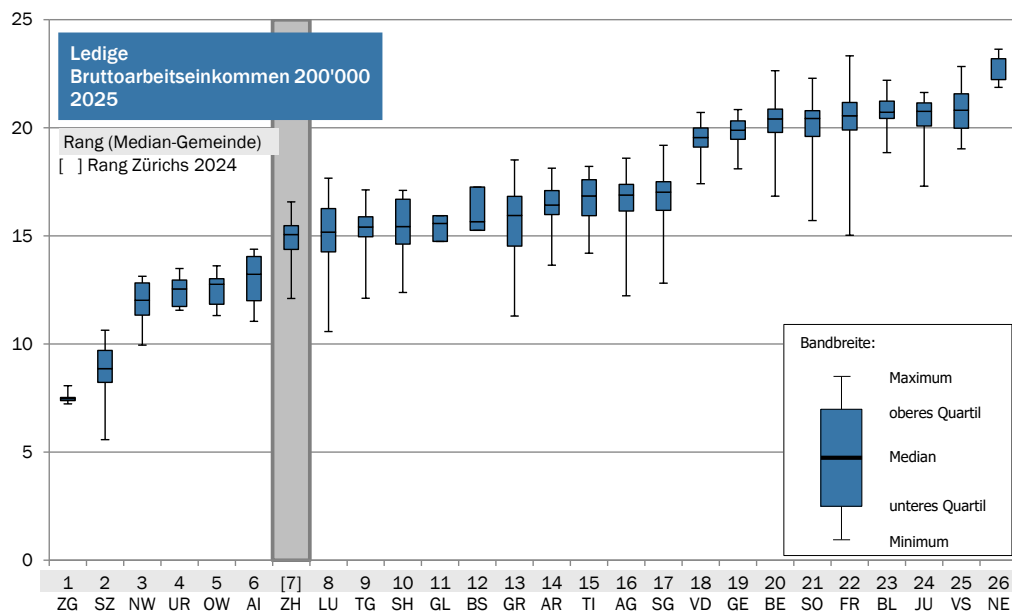
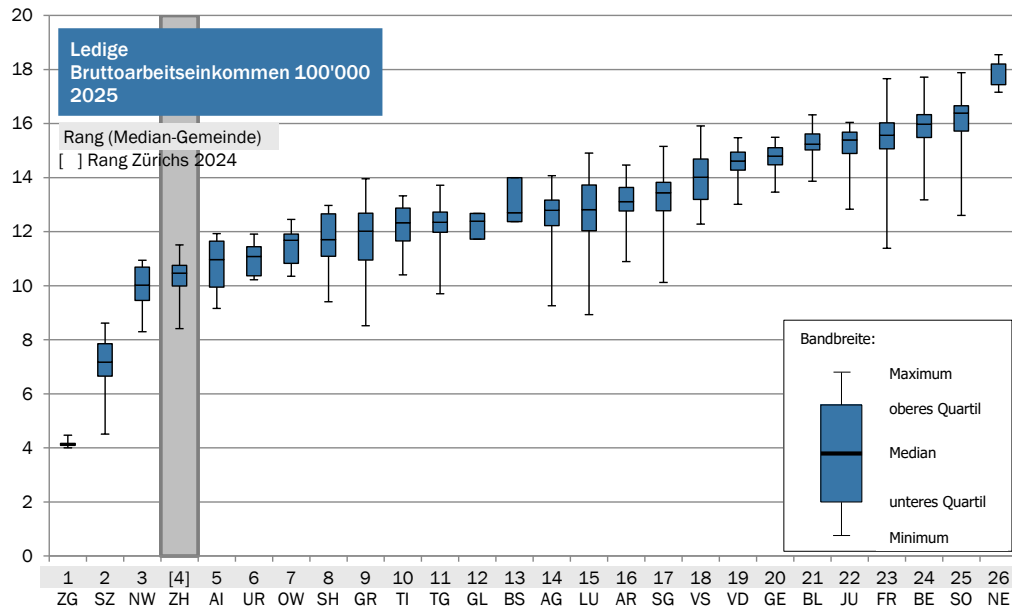
Abb. 2-2 Einkommensbelastung Ledige (30'000 und 60'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

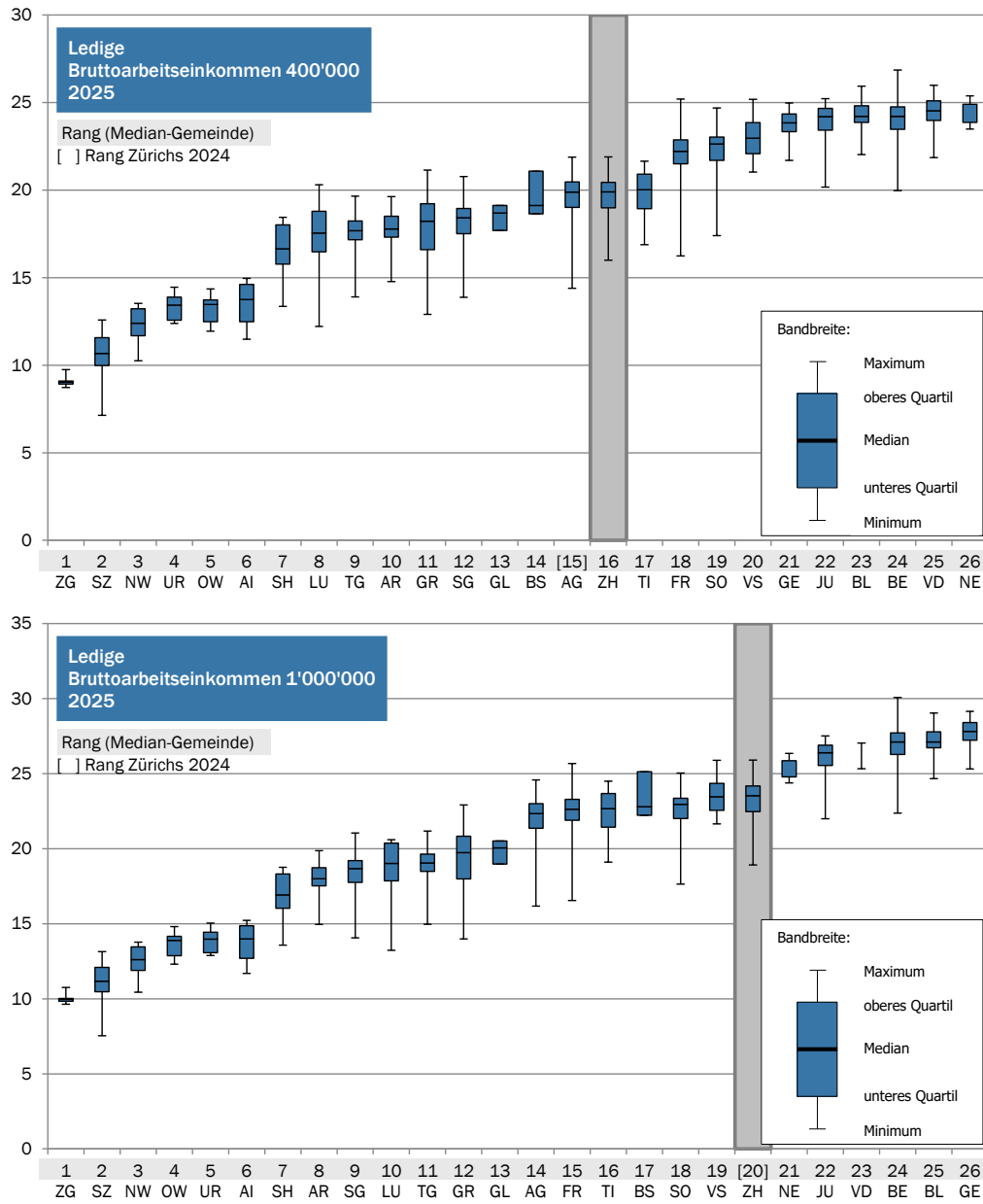
Abb. 2-3 Einkommensbelastung Ledige (100'000 und 200'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

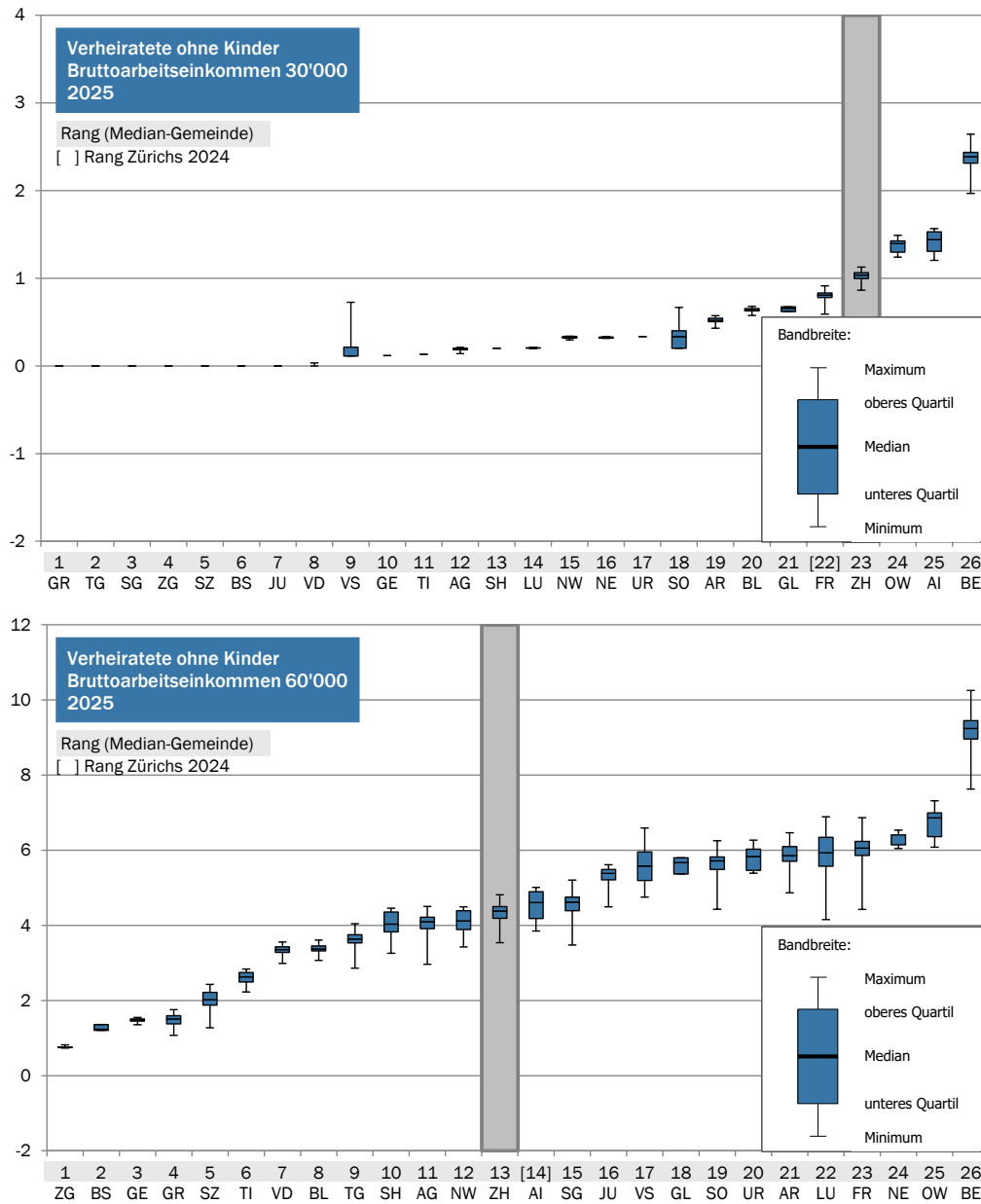
Abb. 2-4 Einkommensbelastung Ledige (400'000 und 1'000'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

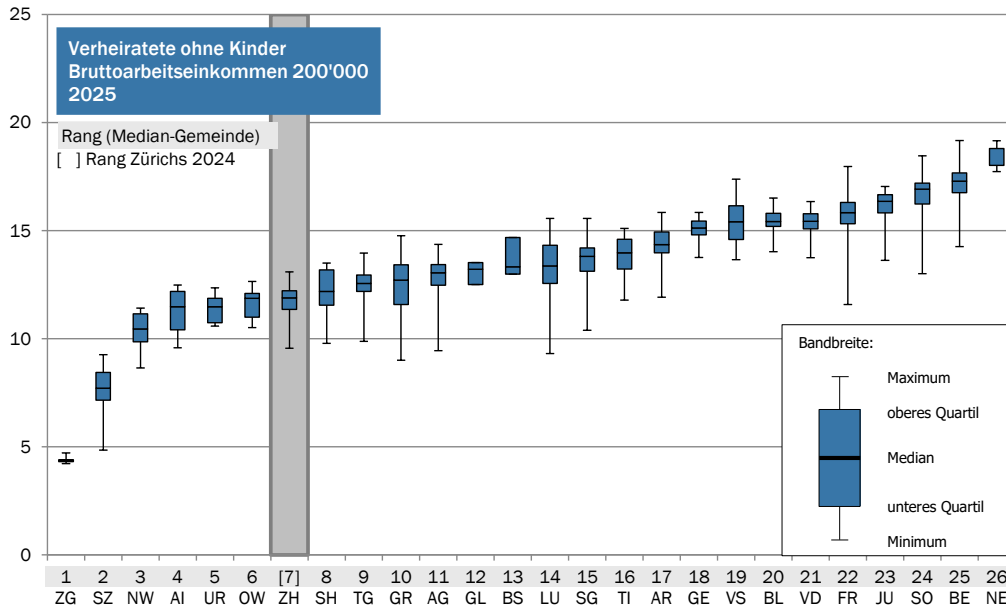
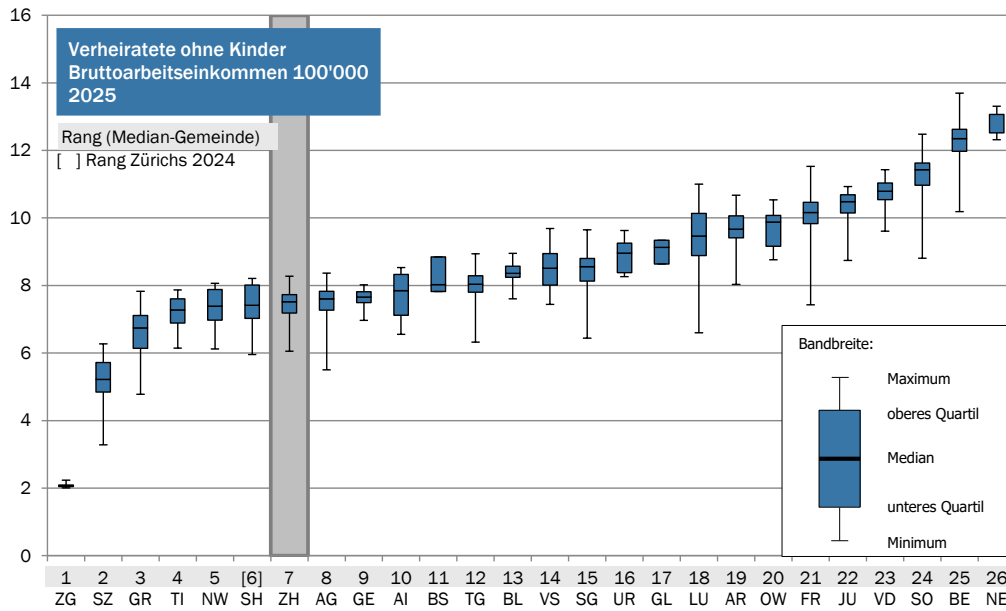
Abb. 2-5 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (30'000 und 60'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

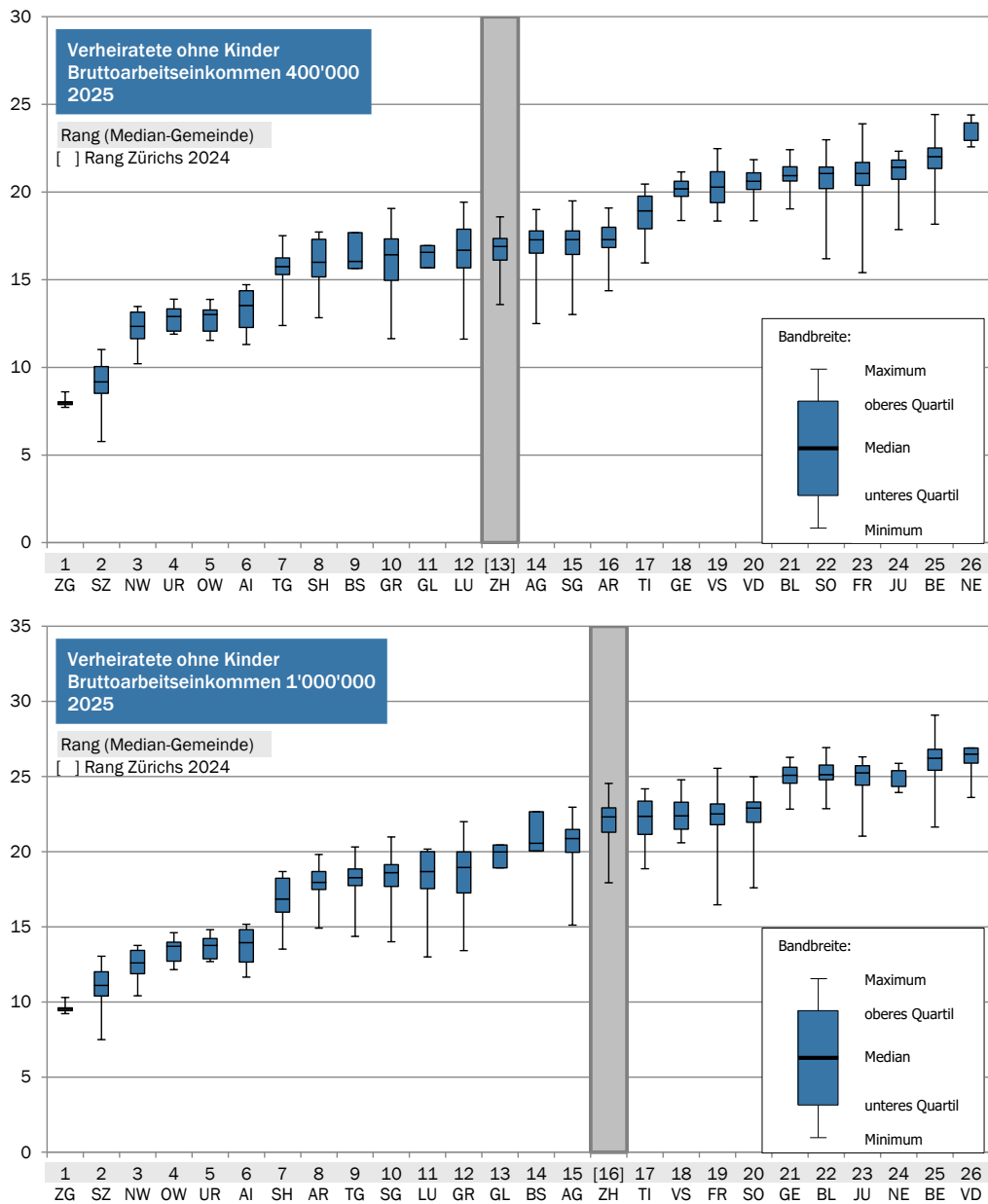
Abb. 2-6 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (100'000 und 200'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitsseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

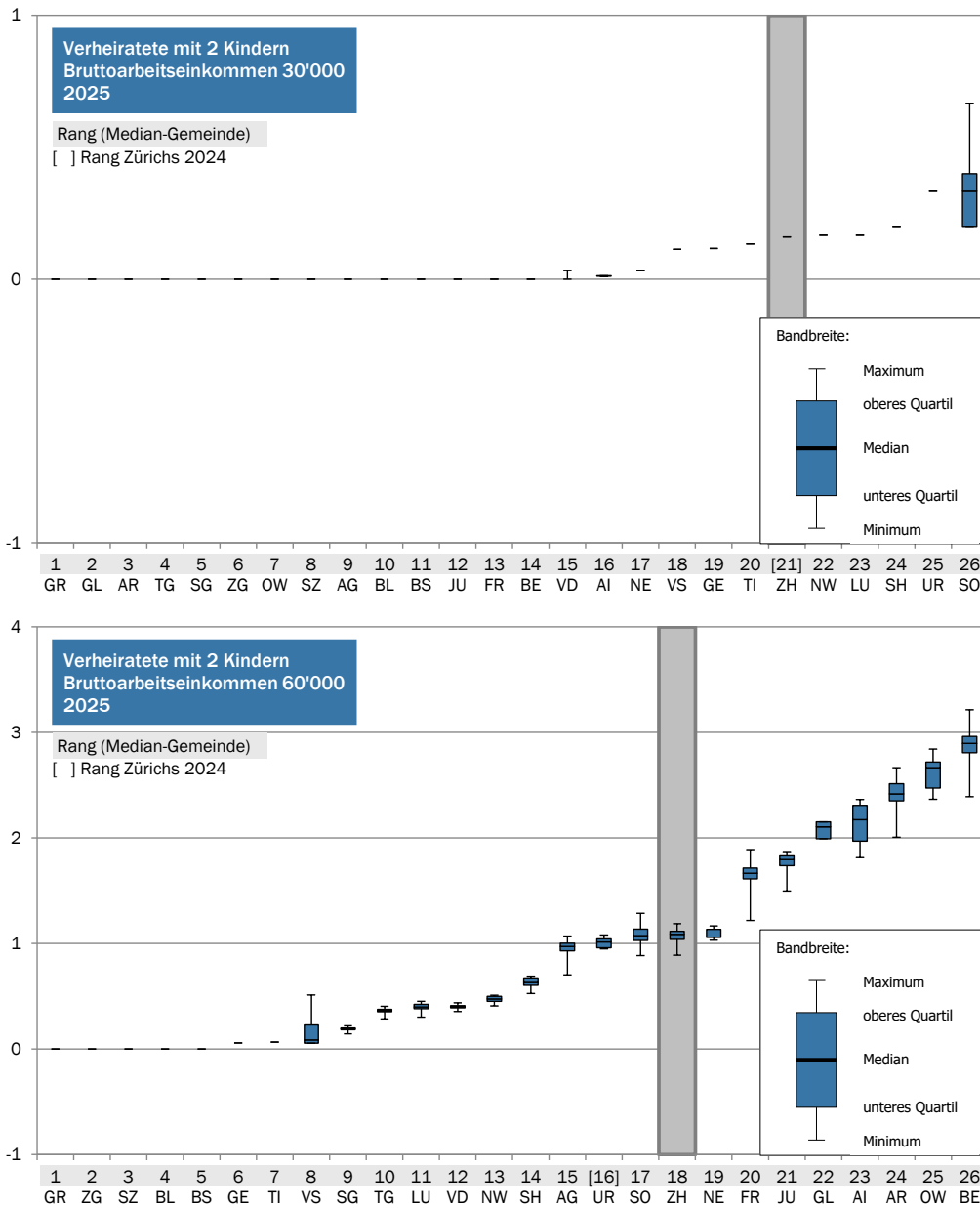
Abb. 2-7 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (400'000 und 1'000'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitsseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

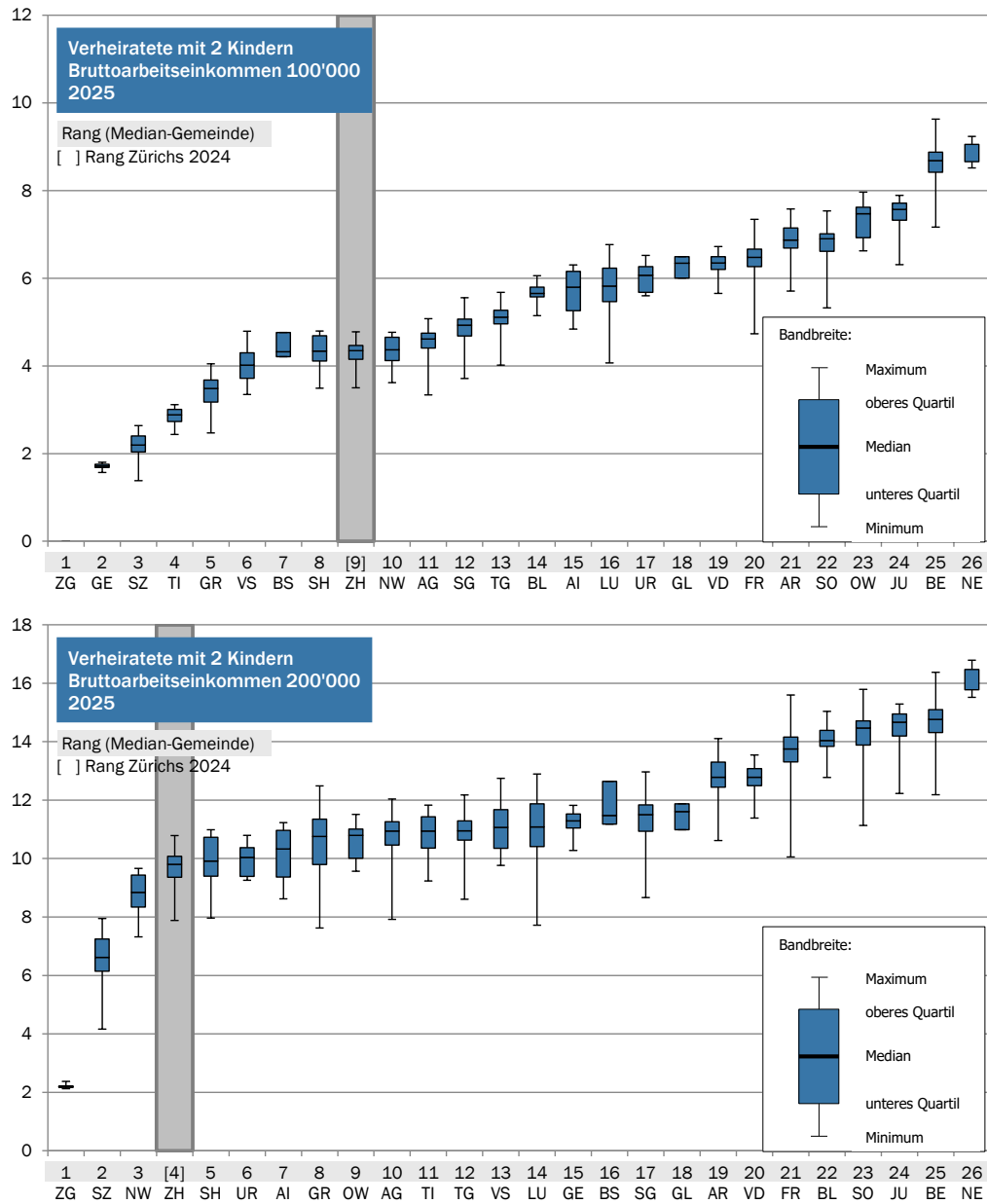
Abb. 2-8 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (30'000 und 60'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitsseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

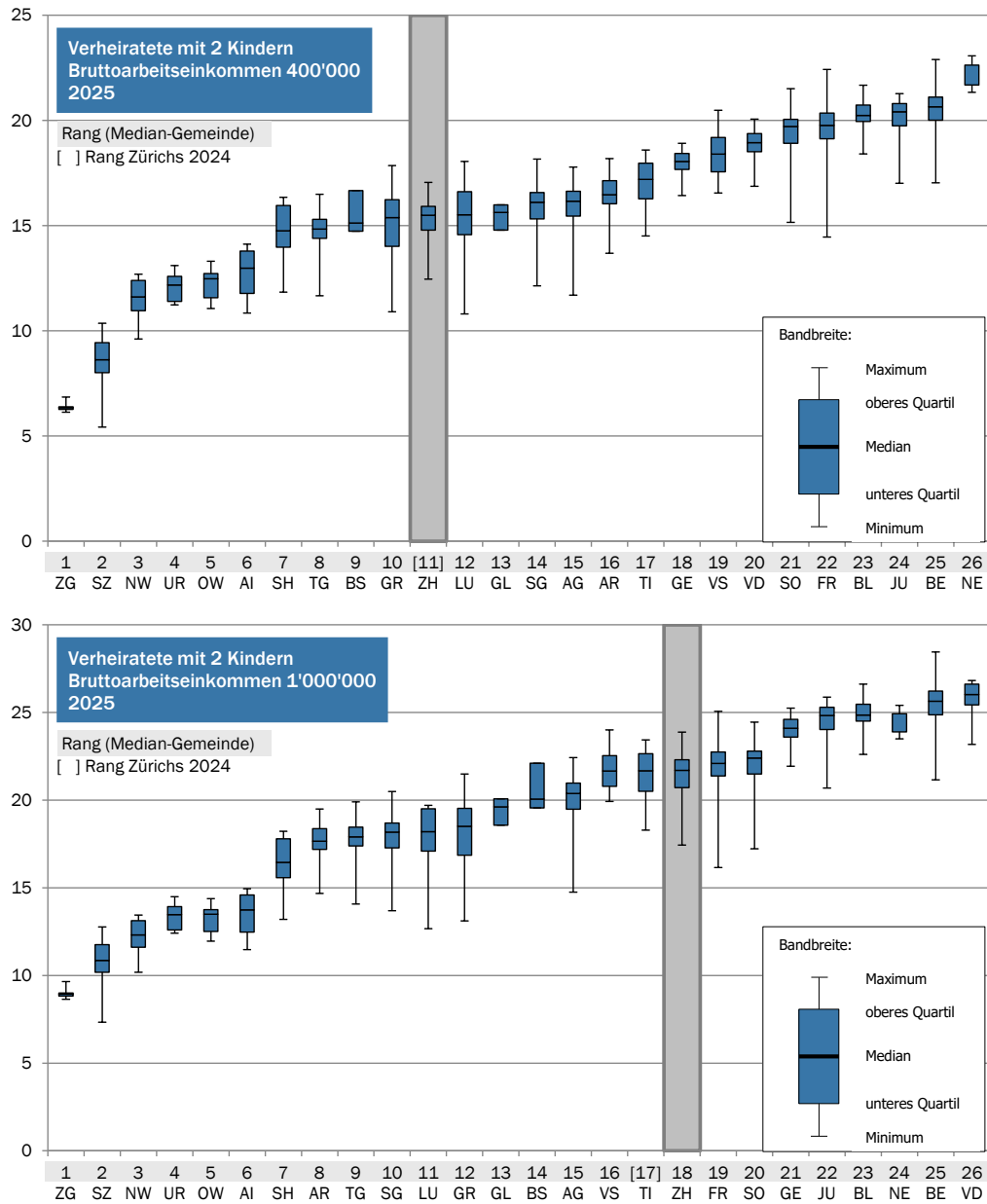
Abb. 2-9 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (100'000 und 200'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

Abb. 2-10 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (400'000 und 1'000'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitsseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

Ergebnisse der Analyse der Einkommensbelastung der Gemeinden:

- Im nationalen Vergleich zeigen die Zürcher Gemeinden eine besonders mittelstandsfreundliche Steuerpolitik. Für Bruttoarbeitseinkommen zwischen 60'000 bis 200'000 Franken bleibt die Steuerbelastung – unabhängig vom Steuersubjekt – insgesamt moderat. Dies bestätigt auch der Medianwert aller Zürcher Gemeinden, der bei Bruttoarbeitseinkommen zwischen 60'000 und 200'000 Franken in fast allen betrachteten Fällen im vorderen Drittel des Kantonsrankings liegt.
- Für natürliche Personen mit einem Bruttoarbeitseinkommen von 400'000 Franken liegt die Steuerattraktivität des Kantons Zürich im schweizweiten Vergleich im Mittelfeld. Deutlich schlechter präsentiert sich die Situation bei sehr hohen Einkommen von 1'000'000 Franken. Bei dieser Einkommenshöhe fällt die Median-Gemeinde des Kantons Zürich für Verheiratete mit und ohne Kinder in die zweite Hälfte des Rankings zurück und bei den Ledigen sogar ins hintere Drittel.
- Mit Ausnahme der Steuerbelastung für Ledige zeigt der Kanton Zürich auch bei tiefen Bruttoarbeitseinkommen eine unterdurchschnittliche Steuerattraktivität auf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Steuerpflicht im Kanton Zürich bereits bei vergleichsweise geringen Einkommen einsetzt. Die Kombination aus einer vergleichsweise moderaten Steuerbelastung für mittlere Einkommen und einer hohen Belastung sowohl im unteren als auch im sehr hohen Einkommensbereich ist durch den Verlauf des Steuertarifs im Kanton Zürich erklärt.
- Die mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der Steuerbelastung ist bei allen Steuersubjekten festzustellen – der beste Rang aber ist gemessen an der Mediengemeinde bei jeweils unterschiedlichen Einkommensklassen der Mittelschicht (60'000 bis 200'000 Franken) zu finden. Die Platzierung des Kantons Zürich liegt bei den Ledigen zwischen dem 3. Rang (Einkommensklasse 60'000 Franken) und dem 7. Rang (Einkommensklasse 200'000 Franken). Bei den Verheirateten ohne Kinder reicht diese Spanne vom 7. Platz (Einkommensklasse 100'000 und 200'000 Franken) bis zum 13. Platz (Einkommensklasse 60'000 Franken) und bei den Verheirateten mit zwei Kindern vom 4. Platz (Einkommensklasse 200'000 Franken) bis zum 18. Platz (Einkommensklasse 60'000 Franken).
- Im Vergleich zum Vorjahr gab es bei sechs der betrachteten Konstellationen eine Rangveränderung: Ledige mit Einkommen von 400'000 Franken (-1 Platz). Bei Verheirateten ohne Kinder mit Einkommen von 30'000 Franken (-1 Platz), Einkommen von 60'000 Franken (+1 Platz), Einkommen von 100'000 Franken (-1 Platz). Bei den Verheirateten mit zwei Kindern mit Einkommen von 60'000 Franken (-2 Plätze), Einkommen von 1'000'000 Franken (-1 Platz). Bei fünf der sechs Rangveränderungen handelt es sich um eine Verschlechterung.

2.2.3 Steuerbelastungsvergleich der Kantonshauptorte

Die in Abschnitt 2.2.3 zusätzlich dargestellten Vergleiche beziehen sich auf die Kantonshauptorte. Die auf die Bevölkerung bezogene durchschnittliche Steuerbelastung ist im Kanton Zürich deutlich höher, als dies von den Grafiken mit einer Gleichgewichtung aller Gemeinden impliziert wird. Die grossen Städte Zürich und Winterthur gehören zu den teuersten Gemeinden im Kanton. Dem soll durch den zusätzlichen Vergleich der Belastungen in den Kantonshauptorten Rechnung getragen werden.

In den folgenden Tabellen wird die Steuerbelastung der Stadt Zürich mit jener der übrigen 25 Kantonshauptorte verglichen. Die Daten basieren auch in diesem Fall auf den von der ESTV erhobenen Belastungsziffern. Abgebildet ist auch hier die Steuerbelastung für drei Steuersubjekte (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern; je eigene Tabelle) sowie für verschiedene Einkommensklassen (je innerhalb einer Tabelle). Jede Einkommensklasse ist nach der Steuerbelastung geordnet, die Position Zürichs zudem orange hervorgehoben. Die grauen Felder markieren die Kantonshauptorte, für welche sich auf Basis der ESTV-Belastungsziffern keine Steuerbelastung ergibt.

Abb. 2-12 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete ohne Kinder, 2025

Bruttoarbeitslohn in Tausend CHF	Verheiratete ohne Kinder, 2025																																				
	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000																		
0.00	BE	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	BS	0.00	BS	0.74	ZG	1.15	ZG	1.49	ZG	1.75	ZG	2.02	ZG	3.21	ZG	4.25	ZG	6.50	ZG	7.76	ZG	8.27	ZG	9.28	ZG						
0.00	SZ	0.00	OW	0.00	ZG	0.00	GR	0.00	GR	1.36	BS	3.06	GR	4.20	SZ	5.02	SZ	5.52	SZ	7.12	SZ	8.15	SZ	9.18	SZ	9.70	SZ	10.01	SZ	11.65	SZ						
0.00	OW	0.00	OW	0.00	GL	0.00	BS	0.00	VD	1.46	GR	3.23	SZ	4.39	GR	5.51	GR	6.54	GR	8.48	AI	9.58	AI	10.82	AI	11.30	AI	11.48	AI	11.65	AI						
0.00	GL	0.00	ZG	0.00	SG	0.01	ZG	0.00	SG	1.51	GE	3.27	GE	5.00	GE	5.99	AI	6.55	AI	9.42	SH	10.52	OW	11.20	OW	11.54	OW	11.74	OW	12.15	OW						
0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	BS	0.06	SZ	0.00	SZ	2.14	SZ	4.01	TI	5.18	TI	6.37	SH	6.97	SH	9.82	NW	10.72	UR	11.60	UR	12.05	UR	12.31	UR	12.84	UR						
0.00	FR	0.00	FR	0.00	AR	0.00	GE	0.00	GE	2.73	TI	4.02	BS	5.38	AI	6.45	AG	7.19	AG	9.83	UR	11.11	NW	12.60	NW	13.11	NW	13.20	NW	13.38	NW						
0.00	BS	0.00	BS	0.00	SG	0.00	VD	0.00	VD	3.46	BL	4.67	AI	5.70	AG	6.46	TI	7.57	TI	9.84	OW	11.45	SH	13.59	SH	14.79	LU	15.38	LU	15.83	SH						
0.00	BL	0.00	BL	0.00	GR	0.00	JU	0.10	GE	3.48	VD	4.82	AG	5.82	SH	6.49	GE	7.80	ZH	10.14	AG	11.85	LU	13.81	LU	15.03	SH	15.60	SH	16.55	LU						
0.00	AR	0.00	AR	0.00	AG	0.11	VS	0.11	VS	3.58	TG	4.87	BL	6.02	BS	7.04	TG	7.80	GE	10.23	GR	12.33	ZH	14.33	GL	15.50	TG	16.32	TG	17.97	TG						
0.00	AI	0.00	SG	0.00	TG	0.12	GE	0.14	LU	3.79	SH	4.87	SH	6.20	BL	7.12	ZH	7.85	NW	10.26	ZH	12.33	GR	14.37	TG	15.88	GL	16.51	GL	18.37	GR						
0.00	SG	0.00	GR	0.00	VD	0.13	TI	0.27	VS	3.85	AI	5.09	TG	6.21	TG	7.23	NW	7.90	VS	10.27	LU	12.34	AG	14.66	GR	15.93	GR	16.69	GR	18.45	AR						
0.00	GR	0.00	AG	0.00	JU	0.17	LU	0.29	UR	3.87	AG	5.52	ZH	6.33	ZH	7.26	VS	7.91	TG	10.54	VS	12.35	TG	14.90	AG	16.33	AG	17.39	AG	18.91	GL						
0.00	AG	0.00	TG	0.04	NE	0.18	AG	0.51	SH	4.11	LU	5.56	NW	6.49	NW	7.41	BL	8.37	UR	10.74	TG	12.51	GL	15.31	ZH	17.51	ZH	18.25	AR	19.73	AG						
0.00	TG	0.00	VD	0.14	VS	0.20	SH	0.52	JU	4.37	NW	5.68	LU	6.65	VS	7.58	BS	8.39	LU	11.04	GL	14.57	TI	16.68	BS	17.69	BS	18.29	BS	20.59	SG						
0.00	VD	0.00	JU	0.14	GE	0.31	NE	0.67	BL	4.54	ZH	5.88	VS	6.84	LU	7.71	LU	8.58	BL	12.06	TI	14.58	VS	16.76	AR	17.78	AR	19.33	ZH	21.77	VS						
0.00	JU	0.05	NE	0.16	TI	0.33	UR	0.73	NW	5.03	JU	6.31	VD	7.30	UR	7.88	UR	8.64	GL	12.64	GE	14.68	BS	17.72	VS	19.14	SG	19.92	SG	21.95	SO						
0.07	NE	0.17	VS	0.20	LU	0.34	NW	0.94	NE	5.05	VS	6.33	JU	7.35	GL	8.04	GL	8.76	OW	12.68	BS	14.76	AR	17.81	TI	19.46	VS	20.43	VS	22.03	FR						
0.23	VS	0.18	GE	0.20	NW	0.47	SO	0.97	AG	5.11	SG	6.39	GL	7.39	SG	8.38	SG	8.85	BS	12.85	SG	15.28	SG	17.83	SG	19.74	TI	20.94	TI	22.66	BS						
0.23	GE	0.20	TI	0.24	SH	0.54	AR	1.11	SO	5.36	GL	6.41	SG	7.73	JU	8.40	OW	9.47	SG	12.95	BL	15.29	JU	18.15	JU	20.02	JU	21.03	SO	23.12	ZH						
0.27	TI	0.24	ZH	0.40	UR	0.62	GL	1.40	FR	2.97	ZH	3.76	SO	4.54	UR	5.45	UR	6.53	UR	7.84	OW	8.88	JU	9.80	JU	12.98	AR	15.40	GE	18.37	FR	20.20	SO	21.14	JU	23.32	TI
0.32	ZH	0.25	LU	0.44	ZH	0.65	BL	1.62	AR	3.01	SO	3.96	UR	5.55	SO	7.08	OW	8.16	AR	9.94	FR	13.09	FR	15.49	FR	18.60	GE	20.56	GE	21.65	FR	23.59	JU	24.18	NE		
0.33	LU	0.25	NW	0.49	FR	0.79	FR	1.62	AI	3.14	FR	4.04	GL	5.92	FR	7.15	AR	8.35	FR	9.95	FR	13.23	JU	15.82	BL	18.82	SO	20.61	FR	21.96	GE	24.18	NE				
0.33	NW	0.30	SH	0.56	SO	1.07	ZH	1.75	ZH	3.34	GL	4.24	FR	6.02	AR	7.31	FR	8.82	VD	9.99	SO	13.69	VD	16.03	VD	19.31	VD	21.08	BE	22.36	BE	25.10	BE				
0.40	SH	0.31	AI	0.62	BL	1.20	AI	1.79	GL	3.76	AR	4.60	AR	6.08	OW	7.43	SO	8.89	SO	11.21	VD	14.25	SO	16.24	SO	19.38	BE	21.42	VD	22.78	BL	25.55	GE				
0.67	UR	0.50	UR	0.78	AI	1.24	OW	2.64	OW	4.47	OW	5.13	OW	6.10	NE	8.71	NE	10.44	NE	11.82	BE	14.29	BE	16.55	BE	19.44	BL	21.48	BL	23.05	VD	25.79	BL				
0.93	SO	0.70	SO	0.99	BE	2.28	BE	3.64	BE	5.90	BE	7.03	BE	8.85	BE	9.86	BE	10.58	BE	11.52	NE	12.44	NE	15.59	NE	17.91	NE	20.92	NE	22.81	NE	26.90	VD				

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitslohn.
 Quelle: ESTV

Abb. 2-13 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete mit 2 Kindern, 2025

Bruttoarbeitslohn in Tausend CHF	Verheiratete mit 2 Kindern, 2025																								
	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000						
0.00	BE	0.00	BE	0.00	BE	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	ZG	0.00	ZG	0.93	ZG	2.14	ZG	4.21	ZG	6.18	ZG	7.10	ZG	8.70	ZG
0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	OW	0.00	ZG	0.00	BS	0.04	GE	5.63	SZ	7.00	SZ	8.41	SZ	9.12	SZ	9.54	SZ	11.40	SZ
0.00	OW	0.00	OW	0.00	OW	0.00	GL	0.00	BS	0.00	GR	0.59	SZ	6.89	VS	8.62	AI	10.18	AI	10.85	AI	11.13	AI	11.48	AI
0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	ZG	0.00	BL	0.04	SZ	0.91	BS	6.92	SH	9.32	SH	10.57	OW	11.07	OW	11.36	OW	11.96	OW
0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	BS	0.00	GR	0.05	GE	0.95	GR	7.27	AI	9.37	UR	10.71	UR	11.38	UR	11.77	UR	12.57	UR
0.00	FR	0.00	FR	0.00	FR	0.00	FR	0.00	FR	0.61	VS	1.31	TI	7.62	NW	9.40	NW	11.43	NW	12.35	NW	12.59	NW	13.08	NW
0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	SG	0.00	TG	0.69	TI	1.70	VS	7.63	GE	9.57	OW	12.17	SH	13.75	LU	14.54	LU	15.45	SH
0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	GR	0.00	VD	0.98	BL	2.58	NW	7.70	ZH	9.83	LU	12.43	LU	13.86	SH	14.82	SH	16.13	LU
0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	1.11	LU	2.66	SH	7.77	AG	10.16	ZH	13.24	TG	14.59	TG	15.59	TG	17.61	TG
0.00	AI	0.00	AI	0.00	SG	0.00	TG	0.07	VS	1.43	NW	2.75	AG	7.78	GR	10.28	VS	13.25	GL	14.79	GL	15.78	GL	17.96	GR
0.00	SG	0.00	SG	0.00	GR	0.00	GR	0.07	GE	1.43	TG	2.76	LU	7.88	LU	10.34	AG	13.33	GR	14.93	GR	15.88	GR	18.16	AR
0.00	GR	0.00	GR	0.00	AG	0.00	AG	0.08	TI	1.66	SG	2.76	BL	7.93	TI	10.43	GR	13.51	AG	15.28	AG	16.50	AG	18.57	GL
0.00	AG	0.00	AG	0.00	TG	0.00	TG	0.10	LU	1.70	SH	2.81	TG	8.04	UR	10.77	TG	13.55	ZH	16.07	ZH	17.46	BS	19.27	AG
0.00	TG	0.00	TG	0.00	VD	0.00	VD	0.10	NW	1.75	VD	2.88	ZH	8.58	OW	10.99	GL	15.32	VS	16.67	BS	17.64	AR	20.12	SG
0.00	VD	0.00	VD	0.00	JU	0.00	JU	0.12	SH	1.92	AG	3.23	SG	8.64	TG	11.41	TI	15.33	BS	16.94	AR	18.07	ZH	21.07	VS
0.00	VD	0.00	VD	0.00	JU	0.00	JU	0.19	NE	2.01	ZH	3.25	VD	9.01	GL	11.50	GE	15.48	TI	17.57	VS	18.88	SG	21.49	SO
0.00	JU	0.00	JU	0.01	AI	0.03	NE	0.20	UR	2.39	SO	3.39	AI	9.80	SG	12.64	BS	15.65	AR	17.84	SG	19.03	VS	21.62	FR
0.07	NE	0.04	NE	0.03	NE	0.09	VS	0.11	ZH	2.62	AI	3.74	SO	9.97	BS	12.73	SG	15.87	GE	17.94	TI	19.50	TI	22.11	BS
0.23	VS	0.14	VS	0.11	VS	0.10	GE	0.28	SO	2.67	UR	3.93	UR	10.58	FR	13.14	AR	16.10	SG	18.39	GE	19.99	SO	22.50	ZH
0.23	GE	0.14	GE	0.12	GE	0.11	TI	0.32	ZH	1.13	SO	4.22	GL	6.34	FR	10.84	AR	16.73	VD	18.92	SO	20.15	GE	22.62	TI
0.27	TI	0.20	TI	0.13	TI	0.14	ZH	0.34	JU	1.63	FR	4.31	FR	6.59	VD	10.84	AR	16.81	FR	19.08	JU	20.39	JU	23.21	JU
0.32	ZH	0.24	ZH	0.16	ZH	0.14	LU	0.44	FR	1.68	JU	4.31	FR	6.62	OW	11.08	BL	13.46	FR	16.81	FR	19.08	JU	23.21	JU
0.33	LU	0.25	LU	0.17	LU	0.14	NW	0.54	GL	1.81	AI	4.62	JU	6.66	SO	11.12	SO	13.71	JU	16.90	JU	19.35	FR	23.74	NE
0.33	NW	0.25	NW	0.17	NW	0.17	SH	0.66	OW	1.99	GL	5.01	OW	7.06	AR	11.13	JU	13.89	SO	17.11	SO	19.68	VD	21.27	BE
0.40	SH	0.30	SH	0.20	SH	0.21	AI	0.83	AR	2.37	OW	5.06	AR	7.08	JU	11.17	VD	14.14	BE	17.70	BE	19.77	BE	24.55	BE
0.67	UR	0.50	UR	0.40	UR	0.33	UR	0.98	BE	2.49	AR	5.74	NE	8.31	BE	11.53	BE	14.41	BL	18.50	BL	20.77	BL	25.51	BL
0.93	SO	0.70	SO	0.47	SO	0.40	SO	1.07	AI	2.77	BE	6.19	BE	8.61	NE	12.83	NE	15.67	NE	19.31	NE	21.55	NE	26.83	VD

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitslohn.
 Quelle: ESTV

Ergebnisse der Analyse der Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten:

- Sowohl die Analyse auf Gemeindeebene als auch der Vergleich der Kantonshauptorte zeigen, dass in der Stadt Zürich die Einkommen der Mittelschicht moderat besteuert werden. Bei tiefen sowie bei sehr hohen Einkommen nimmt die Steuerattraktivität des Zürcher Kantonshauptortes hingegen deutlich ab.
- Betrachtet man die Steuerattraktivität der Stadt Zürich über die Steuersubjekte, wird ersichtlich, dass die Stadt Zürich insgesamt die günstigsten steuerlichen Rahmenbedingungen für Ledige bietet. Zürich weist bei Ledigen mit einem Einkommen ab 45'000 eine vorteilhaftere steuerliche Position im Vergleich zu den Städten Genf und Basel auf. Im Gegensatz dazu profitieren Verheiratete ohne Kinder mit einem Einkommen von bis zu 80'000 beziehungsweise 90'000 Franken in Basel und Genf von einer geringeren Steuerbelastung. In Basel ist die Steuerbelastung bei Einkommen ab 500'000 Franken dann wieder geringer als in Zürich. Für Verheiratete mit zwei Kindern ist die Steuerbelastung bis zu einem Einkommen von 90'000 Franken in Basel tiefer als in Zürich und bei Genf bis zu einem Einkommen von 150'000 Franken.
- Bei allen Steuersubjekten kam es zu Rangänderungen, wobei sich die Position der Stadt Zürich mehrheitlich verschlechtert hat. Bei den Ledigen verschlechtert sich die Stadt Zürich in 6 Fällen um 1 bis 2 Ränge. Bei den Verheirateten ohne Kinder verbessert sich die Stadt Zürich in 3 Fällen um jeweils einen Rang. Eine Verschlechterung der Platzierung gibt es in 6 Fällen um 1 bis 2 Ränge. Bei den Verheirateten mit zwei Kindern verbessert sich die Stadt Zürich in einem Fall um einen Rang. Eine Verschlechterung der Platzierung gibt es in 8 Fällen um 1 bis 4 Ränge.
- Seit 2006 hat die Steuerattraktivität der Stadt Zürich insgesamt nachgelassen. Im Jahr 2012 kam es jedoch zu einer deutlichen Verbesserung, die den bis dahin andauernden negativen Trend durchbrach. In den darauffolgenden Jahren blieb die Position Zürichs weitgehend konstant. In Zürich kam es in den vergangenen Jahren zwar zu Steuerentlastungen. Gleichwohl hat sich die Position im Ranking seit 2020 insgesamt verschlechtert, da die Steuerentlastungen in anderen Kantonen stärker ausfielen (relativer Vergleich).
- Spitzenreiter in Sachen tiefer Steuerbelastung ist insgesamt die Stadt Zug. Die Städte Neuenburg und Bern weisen hingegen über alle Steuersubjekte und Einkommen insgesamt die höchste Steuerbelastung auf.

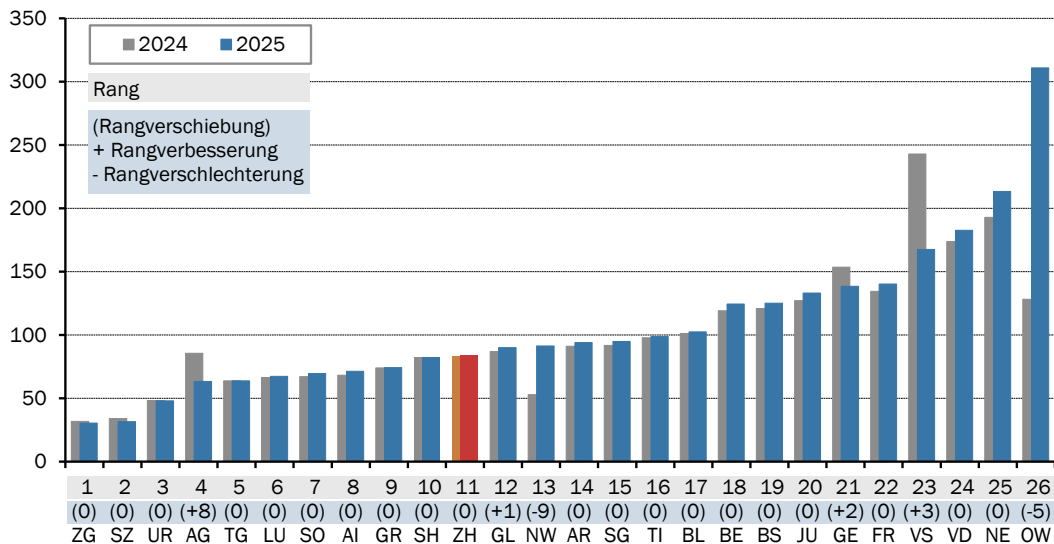
2.3 Vermögensbelastung

Neben den Einkommensteuern beeinflussen auch die Vermögenssteuern die steuerliche Attraktivität eines Kantons als Wohnort für natürliche Personen. Dieses Kapitel vergleicht die durchschnittlichen kantonalen Vermögenssteuern.

Methodik zur Berechnung des Gesamtindex der Vermögensbelastung

Der Index wird aus den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Schweizer Gemeinden gebildet. Es werden die Steuerbelastungsziffern pro Gemeinde nach Vermögensklassen (13 Klassen zwischen 75'000 und 50'000'000 Franken) und für ein Steuersubjekt (Verheiratet ohne Kinder) verwendet. Bei den Steuerbelastungsziffern sind die Steuerrechtsregeln zur Belastungsobergrenze in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern und Waadt berücksichtigt. Hierfür wird ein Vermögensertrag von 2% angenommen und ein über die Vermögensklassen abgestuftes Erwerbseinkommen. Aus den Gemeindedaten eines Kantons werden zunächst die kantonalen Durchschnittsbelastungen pro Vermögensklasse berechnet. Analog zur Berechnung des Gesamtindex der Einkommensbelastung wird für die Aggregation der Belastungsziffern der Gemeinden das kommunale Reineinkommen verwendet. Für die Zusammenfassung der Vermögenskategorien zum Gesamtindex werden als Gewicht für alle Kantone die gesamtschweizerischen Reinvermögen der jeweiligen Vermögensklasse verwendet. Die Steuerstatistiken sind mit einer zeitlichen Verzögerung verfügbar. Aktuell basieren die Gewichte auf Daten aus dem Jahr 2022.

Abb. 2-14 Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2025 vs. 2024



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnitt (pro Jahr)
Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen für Verheiratete ohne Kinder, BAK-Gewichtung.

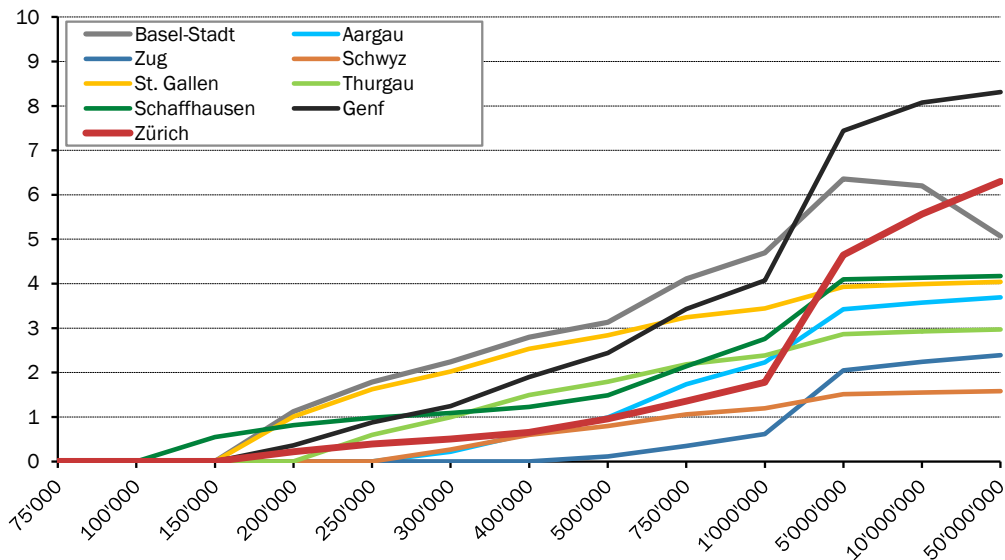
Quelle: BAK Economics, ESTV

Ergebnisse Gesamtindex der Vermögensbelastung:

- Der Kanton Zürich rangiert 2025 unverändert auf dem 11. Platz.
- Der Index liegt 2025 bei 84.1 (2024: 83.4). Der Kanton Zürich besteuert Vermögen somit deutlich weniger stark als im Schweizer Schnitt (Index = 100).
- Die Kantone Aargau (+8 Plätze) und Genf (+2 Plätze) verbessern sich aufgrund von Senkungen der Vermögenssteuertarife im Ranking.
- Im Kanton Wallis sinkt die Steuerbelastung aufgrund der Erhöhung des Abzugs für verheiratete Steuerpflichtige deutlich. Dadurch verbessert sich der Kanton Wallis im Ranking um 3 Plätze.
- Aufgrund der Änderung im Kanton Wallis steigt die Steuerbelastung in den Kantonen Obwalden und Nidwalden bei den tiefen Vermögen sehr stark an, wodurch auch der Gesamtindex steigt. Bei einem Vermögen von 75'000 Franken ist der Kanton Obwalden neu der einzige Kanton der Steuern erhebt. Vermögen von 100'000 Franken werden neben dem Kanton Obwalden nur in den Kantonen Wallis (deutlich tiefer als bisher), Nidwalden und Neuenburg besteuert.
- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 hat der Kanton Zürich beim Gesamtindex der Vermögensbelastung 8 Plätze verloren.

Abbildung 2-15 zeigt die durchschnittliche Vermögenssteuerbelastung für Verheiratete ohne Kinder je Vermögensklasse. Der Kanton Zürich wird mit seinen Nachbarkantonen sowie den Stadtkantonen Basel-Stadt und Genf verglichen (wie beim Gesamtindex wird der gewichtete Durchschnitt der erhobenen Gemeinden gezeigt).

Abb. 2-15 Vermögensbelastung, Zürich und ausgewählte Kantone, 2025



Anmerkung: Durchschnittliche Belastung des Reinvermögens durch Kanton-, Gemeinde- und Kirchensteuern, Verheiratete ohne Kinder, Index über Gemeinden, in Promille
 Nicht-proportionale Skalierung auf der X-Achse (siehe Erklärung im Lauftext unten)
 Quelle: BAK Economics, ESTV

Nicht proportionale Skalierung der X-Achse

Die deutlichen Knicke in den Kurven sind nicht auf plötzlich veränderte Progressionsverläufe zurückzuführen. Vielmehr findet sich ihr Ursprung in der nicht-proportionalen Skalierung auf der X-Achse. Aus Darstellungsgründen sind die Klassengrenzen bei den niedrigeren Vermögen deutlich enger gefasst als bei den hohen Vermögen.

- Im Kanton Zürich beginnt die Vermögensbesteuerung zwar bei relativ niedrigen Vermögen von 150'000 Franken. Zu Beginn fällt die Steuerbelastung aufgrund des flachen Tarifverlaufs jedoch nur gering aus, sodass Zürich bis zu einem Vermögen von etwa einer Million Franken – zusammen mit den Zentralschweizer Kantonen Schwyz und Zug – zu den attraktivsten Kantonen in diesem Vergleich gehört.
- Bei Vermögen über 1 Million Franken verliert der Kanton Zürich dann aber deutlich an steuerlicher Attraktivität. Für vermögendere Personen werden die umliegenden Kantone im Vergleich also zunehmend günstiger. Der Kanton Aargau hat durch die jüngste Tarifsenkung seine Position zudem verbessert. Bis zu einem Vermögen von 5 Millionen Franken bewegt sich die Steuerbelastung im Kanton Zürich zwar noch auf einem ähnlichen Niveau wie in den Kantonen Schaffhausen und St. Gallen. Bei noch grösseren Vermögen sind dann sämtliche Nachbarkantone steuerlich attraktiver als Zürich.

- Die Kantone Aargau, Basel-Stadt und Genf kennen in ihren Steuergesetzen eine Obergrenze für die Vermögenssteuerbelastung. Diese kommt bei den betrachteten Fällen (vgl. grauer Kasten S. 27) in Basel-Stadt bei Vermögen über 5 Mio. Franken und in Genf bei über 10 Mio. Franken zum Tragen. Im Kanton Aargau greift die Obergrenze bei den betrachteten Fällen hingegen nicht.
- Der Kanton Schwyz bleibt in der betrachteten Auswahl der unangefochtene Spitzenreiter bei sehr hohen Vermögen. Für Vermögen über 5 Millionen Franken beträgt die Steuerbelastung dort ein Drittel des entsprechenden Wertes in Zürich. Bei einem Vermögen von 50 Millionen Franken sogar ein Viertel.
- Bei der Interpretation der Vermögenssteuerergebnisse ist zu beachten, dass die Steuerbelastung erst bei sehr hohen Vermögen eine Grössenordnung erreicht, die für die Wohnortwahl tatsächlich relevant sein dürfte. Bei einem Vermögen von 1 Million Franken beträgt der Unterschied in der Steuerlast zwischen dem Kanton Zürich und dem steuerlich günstigsten Kanton Schwyz lediglich rund 1'200 Franken. Also ein Betrag, der kaum ausschlaggebend für die Entscheidung des Wohnsitzes sein dürfte. Erst bei deutlich höheren Vermögen gewinnt die Vermögenssteuer als Standortfaktor an Bedeutung. In diesen Vermögensklassen schneidet der Kanton Zürich im Vergleich zu seinen Nachbarkantonen deutlich schlechter ab. So liegt die Steuerdifferenz zwischen Schwyz und Zürich bei einem Vermögen von 50 Millionen Franken bei rund 236'000 Franken. Während in Schwyz etwa 79'000 Franken anfallen, sind es in Zürich mit 315'000 Franken ein rund viermal so hoher Betrag.

2.4 Zusammenfassung

Die Einkommensteuerbelastung ist im Kanton Zürich leicht tiefer als im nationalen Durchschnitt. Damit belegt der Kanton Zürich beim Kantonsranking neu den 14. Platz (Vorjahr 13. Platz). Während es beim Kanton Zürich aufgrund von Steuerfussänderungen bei Gemeinden nur zu einer geringfügigen Änderung kam, hat sich die durchschnittliche Steuerbelastung der Kantone reduziert, wodurch Zürich einen Rang einbüsst. Damit bestätigt sich der seit 2020 erkennbare Abwärtstrend.

Die Einkommensbesteuerung im Kanton Zürich und seinen Gemeinden präsentiert sich auch im Jahr 2025 als mittelstandsfreundlich, insbesondere für Einkommen zwischen rund 60'000 und 200'000 Franken. Während Zürcher Gemeinden bei hohen Einkommen von etwa 400'000 Franken noch im vorderen Mittelfeld liegen, rutschen sie bei sehr hohen Einkommen von 1'000'000 Franken im schweizweiten Vergleich in die hintere Ranghälfte ab.

Bei der Vermögenssteuerbelastung schneidet der Kanton Zürich besser ab, weil er Vermögen deutlich weniger stark besteuert als im Schweizer Schnitt. Wie im Vorjahr belegt der Kanton Zürich den 11. Platz im Kantonsranking.

Der Kanton Zürich belegt im Jahr 2025 beim Ranking der Einkommensbesteuerung den 14. Platz und verliert somit gegenüber dem Vorjahr einen Platz. Während es auf kantonaler Ebene zu keinen Änderungen kam, haben 25 Gemeinden ihren Steuerfuss erhöht und 28 Gemeinden ihren Steuerfuss gesenkt. Der gestiegene Indexwert und die Rangverschlechterung ist auf die Veränderungen in anderen Kantonen zurückzuführen (relativer Vergleich).

Im langfristigen Vergleich hat der Kanton Zürich bei der Einkommensbesteuerung an Attraktivität verloren. Lag Zürich 2006 noch auf dem 5. Platz ist es 2025 der 14. Platz. Zwischen 2006 und 2011 kam es zu einer stetigen Rangverschlechterung. Mit dem Ausgleich der kalten Progression 2012 konnte sich Zürich dann vom 16. Platz auf den 10. Platz verbessern und diese Position im vorderen Mittelfeld lang halten (2012-2017 & 2020: 10. Rang, 2018-2019: 9. Rang). In der Folge ist wieder ein Abwärtstrend erkennbar (2021: 11. Rang, 2022: 12. Rang, ab 2023: 14. Rang). Zwar kam es in jüngerer Vergangenheit zu Steuererleichterungen, die aber insgesamt schwächer ausfielen als in anderen Kantonen. Dadurch liegt der Gesamtindex der Einkommensbelastung 2025 bei 98.0 und somit nur noch leicht unter dem Schweizer Schnitt. Im Jahr 2020 betrug der Index noch 90.0. Im Jahr 2025 liegt der Kanton St. Gallen auf dem 10. Rang mit einem Indexwert von 89.1. Der Indexwert im Kanton Zürich liegt somit um 8.8¹ Indexpunkte höher.

Für Steuerpflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen 60'000 und 200'000 Franken ist die Steuerbelastung im Kanton Zürich und seinen Gemeinden im schweizweiten Vergleich relativ attraktiv. Bei einem Einkommen von 30'000 Franken fällt der Vergleich für Zürich nachteilig aus, weil die Steuerpflicht bereits bei vergleichsweise niedrigen Einkommen einsetzt. Auch für sehr hohe Einkommen bietet der Kanton Zürich im Vergleich zu vielen anderen Kantonen steuerliche Nachteile durch eine höhere Belastung. Der Grund hierfür ist, dass die Steuerprogression ausgeprägter und über einen längeren Einkommensbereich hinweg wirksam ist. Dadurch liegt die

¹ Abweichung geht auf Rundungsdifferenzen zurück.

Steuerbelastung bei einem Einkommen von 1 Million Franken – unabhängig vom Zivilstand – durchgehend über dem schweizweiten Durchschnitt

Im innerkantonalen Vergleich weist die Stadt Zürich eine überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung auf. Betrachtet man die Kantonshauptorte, schneidet Zürich tendenziell schlechter ab als der Kanton im Durchschnitt oder im Vergleich zur jeweiligen Median-Gemeinde.

Der Kanton Zürich belegt beim Gesamtindex der Vermögenssteuerbelastung wie im Vorjahr den 11. Platz. Die Vermögensbesteuerung im Kanton Zürich setzt zwar schon bei relativ niedrigen Vermögen ein, bleibt aber bis rund 1 Million Franken dank des flachen Tarifverlaufs im schweizweiten Vergleich attraktiv. Bei Vermögen über 1 Million Franken verliert Zürich jedoch deutlich an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber seinen Nachbarkantonen. Ab Vermögen von über 5 Millionen Franken sind dann sämtliche Nachbarkantone steuerlich günstiger, wobei Schwyz mit Abstand am attraktivsten ist. In Genf (Rang 21) bleibt die Steuerbelastung hingegen selbst bei grossen Vermögen trotz jüngster Tarifsenkung höher als in Zürich. In Basel-Stadt (Rang 19) ist die Steuerbelastung bis zu einem Vermögen von 10 Millionen Franken höher, während sie darüber hinaus aufgrund einer Belastungsobergrenze niedriger ausfällt als in Zürich.

3 Steuerbelastung juristischer Personen

3.1 Einleitung

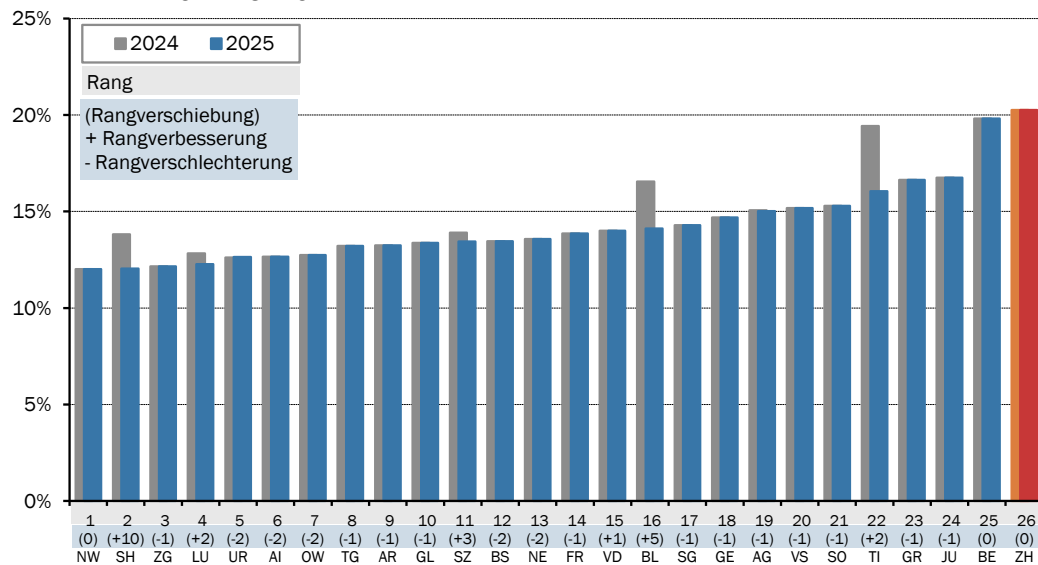
Die Analyse der Steuerbelastung der juristischen Personen beginnt mit einem kantonalen Vergleich der Steuerbelastung mittels der Belastungsziffern für Aktiengesellschaften der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die 26 Kantonshauptorte. Diese Steuerbelastungen berücksichtigen die für juristische Personen wichtigen Steuerarten, Gewinn- und Kapitalsteuern aufgrund der ordentlichen Steuersätze. Die Wirkung der STAF-Ermässigungen (Patentbox, FuE-Abzug und Abzug auf Eigenfinanzierung inkl. Entlastungsbegrenzung) ist darin nicht einbezogen.

Der Steuerwettbewerb für Unternehmen spielt – anders als bei den natürlichen Personen – vorrangig auf internationaler Ebene eine Rolle. Ein immer grösserer Anteil der Unternehmen bzw. von Unternehmensteilen ist international mobil. Auch konkurrieren kleinräumige Regionen innerhalb der Schweiz nur bedingt mit einem Standort im Kanton Zürich, der insgesamt ganz andere Standortbedingungen bieten kann. Aus diesem Grund wird in dieser Studie die Steuerbelastung für Unternehmen auch im internationalen Kontext analysiert. Da zu den Steuerbelastungsindizes der ESTV keine vergleichbaren Werte für ausländische Standorte existieren, stützen sich die internationalen Steuerbelastungsanalysen auf den BAK Taxation Index. Der BAK Taxation Index ist so ausgestaltet, dass er explizit die Sichtweise eines ansiedlungswilligen Unternehmens widerspiegelt.

3.2 Nationaler Vergleich

Abbildung 3-1 zeigt die Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften bei Kapital und Reserven von 2 Millionen Franken und einer Rendite von 20 Prozent gemäss den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die jeweiligen Kantonshauptorte. Die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen (Patentbox, FuE-Abzug und Abzug auf Eigenfinanzierung inkl. Entlastungsbegrenzung) sind hier nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen der STAF-Ermässigungen werden im Exkurs: STAF FuE-Instrumente 2024 behandelt.

Abb. 3-1 Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2025 vs. 2024



Anmerkung: Reingewinn- und Kapitalbelastung in Prozenten des Reingewinnes (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. Franken und einer Rendite von 20 Prozent), Kantonshauptorte Belastung von Aktiengesellschaften durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer in den Kantonshauptorten. Die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen sind hier nicht berücksichtigt.

Quelle: ESTV

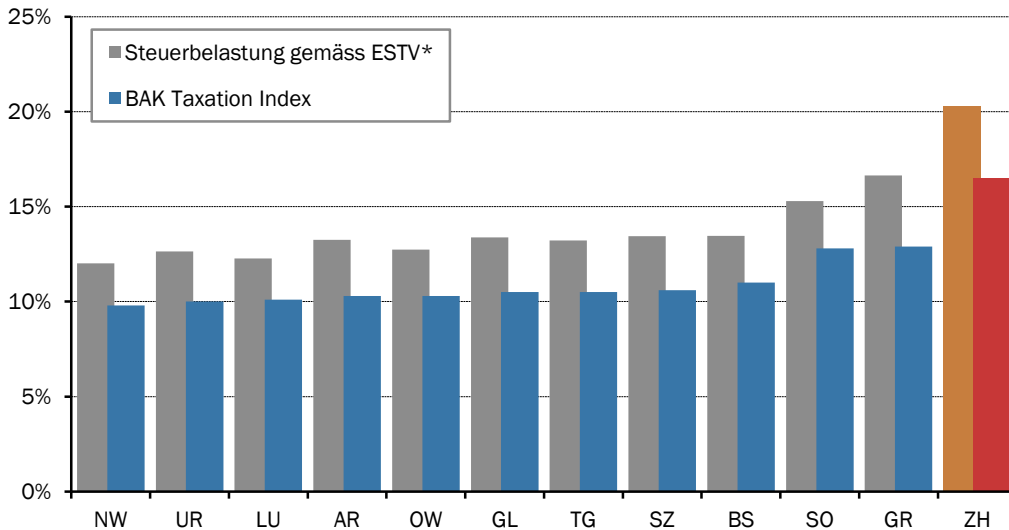
- Wie erwähnt, bezieht sich die in Abb. 3-1 dargestellte Steuerbelastung auf die Gewinn- und Kapitalsteuersätze ohne Berücksichtigung der kantonalen STAF-Ermässigungen (Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand; Patentbox; Abzug auf Eigenfinanzierung; Entlastungsbegrenzung).
- Im Jahr 2025 kam es zwar bei wenigen Kantonshauptorten zu Steueränderungen für juristische Personen. Dennoch kam es zu vielen Rangverschiebungen, weil die Kantonshauptorte mit Steuersenkungen teils grosse Sprünge nach vorne machten. Nur an der Spitze des Rankings mit Stans (NW) und am Ende des Rankings mit den Städten Bern und Zürich blieben die Positionen unverändert.
- Gemäss Zahlen der ESTV ist die Steuerbelastung in der Stadt Zürich für den betrachteten Unternehmensfall unverändert. Die Stadt Zürich belegt daher weiterhin den letzten Platz des Rankings.
- In Bellinzona (TI) und Liestal (BL) kam es aufgrund der Senkung der Gewinnsteuersätze zu einer deutlichen Entlastung. Der Kanton Schaffhausen hat als

Reaktion auf die OECD-Mindeststeuer ein Mehrstufentarif eingeführt. Dabei wurde der Tarif für Gewinne unter 5 Mio. Franken gegenüber dem früheren Einheitstarif gesenkt, wodurch die Steuerbelastung für den betrachteten Unternehmensfall in der Stadt Schaffhausen sinkt.

- In Schwyz (SZ) kam es aufgrund der Senkung des Gemeindesteuerfusses von 205 auf 175 Prozent zu einer Entlastung für die Unternehmen. Dadurch verbessert sich Schwyz (SZ) um 3 Plätze im Ranking.
- Aufgrund von Steuerfussenkungen auf Kantons- und Gemeindeebene konnte sich auch die Stadt Luzern im Ranking um 2 Plätze verbessern.
- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 ist der Kanton Zürich bis 2025 um 13 Plätze nach hinten gerutscht und bildet seit 2024 das Schlusslicht im Ranking. Die Steuerbelastung im Kanton hat sich bis 2020 nicht wesentlich verändert. Erst 2021 kam es aufgrund der Senkung des Gewinnsteuersatzes im Zuge der STAF zu einer moderaten Reduktion der Steuerbelastung. Eine weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes wurde vom Stimmvolk am 18. Mai 2025 abgelehnt. Im gleichen Zeitraum haben viele der anderen Kantone die Belastung, u.a. aufgrund der STAF, deutlich gesenkt.
- Je nach Geschäftsbereich und Finanzierung der Unternehmung sowie der Wirkung des Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwand und der Patentbox können sich im Einzelfall spürbare Senkungen der Steuerbelastung ergeben. So kann die Steuerbelastung im Kantonshauptort Zürich, bezogen auf den Reingewinn vor Abzug des Steueraufwandes, bei dem seit 1.1.2021 geltenden Gewinnsteuersatz von 7 Prozent von 19.6 Prozent maximal auf 11.71 Prozent sinken, wenn die STAF-Ermässigungen vollständig ausgeschöpft werden können. Für Unternehmen, welche STAF-Ermässigungen in Anspruch nehmen können, ist der Kanton Zürich im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig.

Abbildung 3-2 zeigt die effektive durchschnittliche Steuerbelastung gemäss BAK Taxation Index im Vergleich zur Steuerbelastung von Aktiengesellschaften bei Kapital und Reserven von 2 Millionen Franken und einer Rendite von 20 Prozent gemäss den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Sowohl beim Steuerbelastungsindex gemäss ESTV als auch beim BAK Taxation Index sind die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen (Patentbox, FuE-Abzug, inkl. Entlastungsbegrenzung) nicht berücksichtigt. Der Abzug auf Eigenfinanzierung wird beim BAK Taxation Index im Gegensatz zu den Zahlen der ESTV berücksichtigt.

Abb. 3-2 BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung) 2025 vs. Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV) 2024



Anmerkung: In der Abbildung werden nur am BAK Taxation Index beteiligte Kantone ausgewiesen. * Reingewinn- und Kapitalbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer insgesamt in Prozenten des Reingewinnes (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. Franken und einer Rendite von 20 Prozent) bzw. von einer rentablen Investition; betrachtet wird dabei jeweils der Kantonshauptort. Sowohl beim Steuerbelastungsindex gemäss ESTV als auch beim BAK Taxation Index sind die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen (Patentbox, FuE-Abzug, inkl. Entlastungsbegrenzung) nicht berücksichtigt. Der Abzug auf Eigenfinanzierung wird beim BAK Taxation Index im Gegensatz zu den Zahlen der ESTV berücksichtigt. Es muss beachtet werden, dass die Skalen für beide Indizes nicht identisch sind und die beiden Indizes bzgl. der absoluten Höhe der durchschnittlichen Steuerbelastung nicht miteinander verglichen werden dürfen (für weitere Erläuterungen siehe graue Box weiter unten).

Quelle: BAK Economics, ZEW, ESTV

- Die Steuerbelastungen am Kantonshauptort gemäss BAK Taxation Index liegen bei den betrachteten 14 Kantonen teilweise deutlich unter den von der ESTV ausgewiesenen Werten. Die Unterschiede zwischen den beiden Indikatoren ergeben sich insbesondere aufgrund unterschiedlicher Annahmen und Berechnungsmethoden (für konkrete Hinweise siehe graue Box weiter unten).
- Die effektive Durchschnittsteuerbelastung im Kanton Zürich liegt 2025 bei 16.5 Prozent. Der Kanton Zürich belegt damit auch beim BAK Taxation Index den letzten Platz.
- Die Steuerbelastung des Kantons Zürich hat gemäss BAK Taxation Index im Jahr 2025 um 0.1 Prozentpunkte zugenommen. Das ist auf die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes von 0.656 auf 0.317 Prozent zurückzuführen.
- Die Kantone Basel-Stadt und Genf sind wesentliche Konkurrenzstandorte für den Kanton Zürich im Steuerwettbewerb um Unternehmen. Während insbesondere kleine Kantone häufig nicht in der Lage sind, andere für Unternehmen relevante Standortbedingungen in gleicher Form wie Zürich zur Verfügung zu stellen, sind die beiden Stadtkantone aus Unternehmenssicht in vielerlei Hinsicht mit Zürich vergleichbar. Gemäss beiden Erhebungen, ESTV (Abb. 3-1) wie auch BAK Taxation Index, schneidet Zürich bei der steuerlichen

Attraktivität bis 2018 besser ab als die beiden Stadtkantone Basel und Genf. Mit der STAF-Umsetzung ist dies jedoch nicht länger der Fall. Durch die deutliche Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze rangiert Basel bereits 2019 vor Zürich. Genf hat 2020 seine Gewinn- und Kapitalsteuersätze gesenkt und schiebt sich somit auch deutlich vor Zürich. Genf liegt auch trotz Erhöhung des Gewinnsteuersatzes in Folge der Einführung der Mindeststeuer deutlich vor Zürich.

- Zu den wichtigsten nationalen Konkurrenten gehören auch die Nachbarkantone Schwyz und Zug, die von der geografischen Nähe zu Zürich profitieren. Gemäss beiden Erhebungen, ESTV (Abb. 3-1) wie auch BAK Taxation Index, ist die Steuerbelastung in Schwyz und Zug² deutlich tiefer als in Zürich.

² Der Kanton Zug ist nicht am BAK Taxation Index beteiligt und deshalb in Abb. 3-2 nicht abgebildet.

Der BAK Taxation Index

Der BAK Taxation Index berechnet die effektive Durchschnittssteuerbelastung auf eine rentable Investition. Dabei wird eine Mischung von Investitionsgütern (Gebäude, Maschinen, Vorräte, Lizenzen, Finanzinvestitionen) und Finanzierungsformen (einbehaltene Gewinne, neues Eigenkapital, Fremdkapital) unterstellt. Ferner werden nicht nur Gewinnsteuern, sondern auch weitere relevante Steuern (z.B. Kapitalsteuern, Grundsteuern) und steuerrechtliche Regelungen (z.B. für Abschreibungen) berücksichtigt. Der BAK Taxation Index gibt somit die umfassende steuerliche Belastung einer Investition wieder, der sich ein Investor gegenüber sieht. Der BAK Taxation Index ist damit umfassender als der Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung der ESTV. Auch entspricht er im Gegensatz zum Totalindex der ESTV der Sichtweise eines ansiedlungswilligen Unternehmens – denn eine Ansiedlung stellt immer eine Investition dar.

Insbesondere muss beachtet werden, dass auf Grund der unterschiedlichen Methodik, der abweichenden Annahmen und der differierenden Berücksichtigung von Steuern und steuerrelevanten Regelungen die beiden Kennzahlen nicht direkt miteinander verglichen werden dürfen. Ein Vergleich der Aussagen beider Indizes darf sich immer nur auf einen Vergleich der relativen Position eines Standorts im Vergleich zu den übrigen Standorten beziehen. Der entscheidende Vorteil des BAK Taxation Index besteht darin, dass die zugrunde liegende Methodik und das detaillierte Modell einen konsistenten internationalen Vergleich der Steuerbelastung von Unternehmen erlauben. Entsprechende internationale Vergleichszahlen werden im BAK Taxation Index regelmässig berechnet. Allerdings steht der BAK Taxation Index in der Schweiz nur auf Ebene der Kantonshauptorte zur Verfügung.

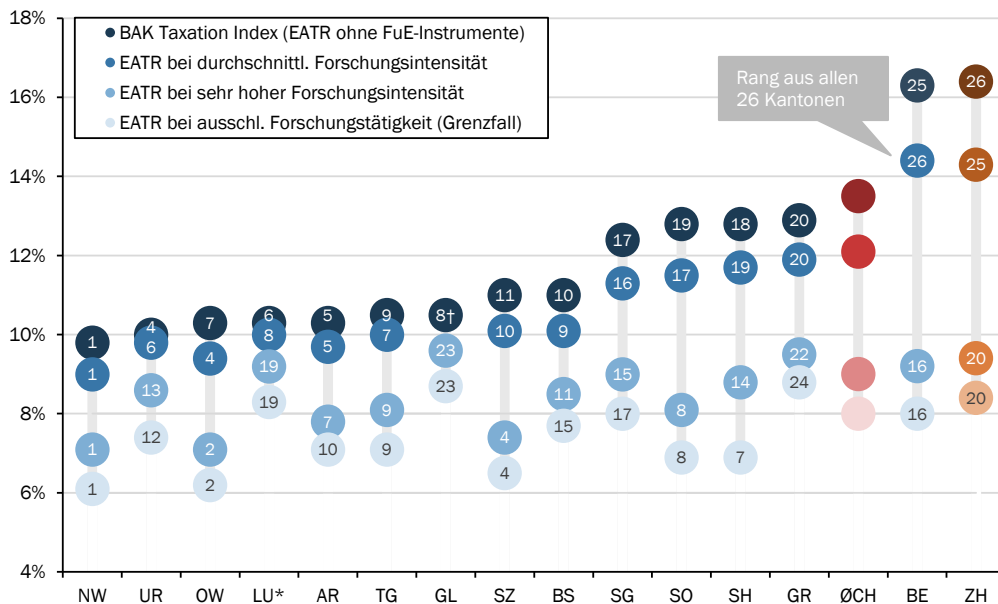
Weitere Informationen zum BAK Taxation Index finden Sie auf unserer Webseite zum [BAK Taxation Index](#).

Exkurs: STAF FuE-Instrumente 2024

Im Rahmen der STAF wurden anfangs 2020 Instrumente zur steuerlichen Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (STAF FuE-Instrumente bzw. STAF-Ermässigungen) eingeführt. Diese international akzeptierten Steuerinstrumente dienen der Förderung der Innovationstätigkeit. Im Rahmen des Projekts BAK Taxation Index wurde untersucht, wie sich die STAF FuE Instrumente auf die EATR-Steuerbelastung (d.h. die effektive Durchschnittssteuerbelastung) für Unternehmen im Jahr 2024 auswirken.

Abbildung 3-3 zeigt die EATR-Steuerbelastung (d.h. die effektive Durchschnittssteuerbelastung) für Unternehmen bei Nutzung der STAF FuE-Instrumente für den Rechtsstand 2024.

Abb. 3-3 EATR- Steuerbelastung bei Nutzung der STAF FuE-Instrumente 2024



Anmerkung: Die Berechnungen wurden für alle Kantone durchgeführt. In der Abbildung sind jedoch nur am BAK Taxation Index beteiligte Kantone sowie der BIP-gewichtete Durchschnitt über alle 26 Kantone ausgewiesen (Ø Schweiz). Abgebildet ist die EATR-Steuerbelastung (d.h. die effektive Durchschnittssteuerbelastung) zum Rechtsstand 2024 für verschiedene Investitions- bzw. Unternehmenstypen in den Kantonshauptorten in %. *Im Kanton Luzern beträgt die Entlastungsbegrenzung 70% falls ein altrechtlicher Step-up vorliegt und 20% falls kein altrechtlicher Step-up vorliegt; hier wurde der zweite Fall berechnet. †Im Kanton Glarus ist die EATR-Steuerbelastung ohne FuE-Instrumente und bei durchschnittlicher Forschungsintensität dieselbe. Daher ist die Bubble für die EATR bei durchschnittlicher Forschungsintensität (Rang 12) im Chart nicht sichtbar.

Quelle: BAK Economics, ZEW

- Für forschungsintensive Unternehmen reduziert sich die EATR-Steuerbelastung aufgrund der FuE Instrumente deutlich. Zwischen den Kantonen bestehen wegen der flexiblen Umsetzung aber grosse Unterschiede. Damit einher gehen grössere Verschiebungen im Kantonsranking.
- Wie beim BAK Taxation Index wird auch bei forschungsintensiven Unternehmen das Ranking von Inner- und Ostschweizer Kantonen angeführt. Jedoch können Kantone mit bedeutenden Forschungsclustern wie Zürich und Bern,

die eine hohe ordentliche Steuerbelastung und generöse FuE-Instrumente aufweisen, ihre Steuerbelastung deutlich senken.

- Der Kanton Zürich verbessert sich bei einer sehr hohen Forschungsintensität sowie im Grenzfall einer reinen Forschungsintensität jeweils auf den 20. Rang.

BAK Forschungsintensive Unternehmen

Das Modul BAK Forschungsintensive Unternehmen ist ein im Rahmen des BAK Taxation Index entwickeltes Modell, mit dem die EATR-Steuerbelastung bei Nutzung der neu eingeführten STAF FuE Instrumente (Patentbox, FuE-Abzug, inkl. Entlastungsbegrenzung) berechnet wird. Der Hauptunterschied zum Standardmodell des BAK Taxation Index besteht darin, dass nicht von einem erworbenen, sondern von einem selbsterstellten Immaterialgut (Patent) ausgegangen wird. Die Steuerbelastung bei Aktivierung der STAF FuE Instrumente wurde für drei verschiedene Typen von Investitionen bzw. Unternehmen berechnet, die sich in ihrer Forschungsintensität unterscheiden:

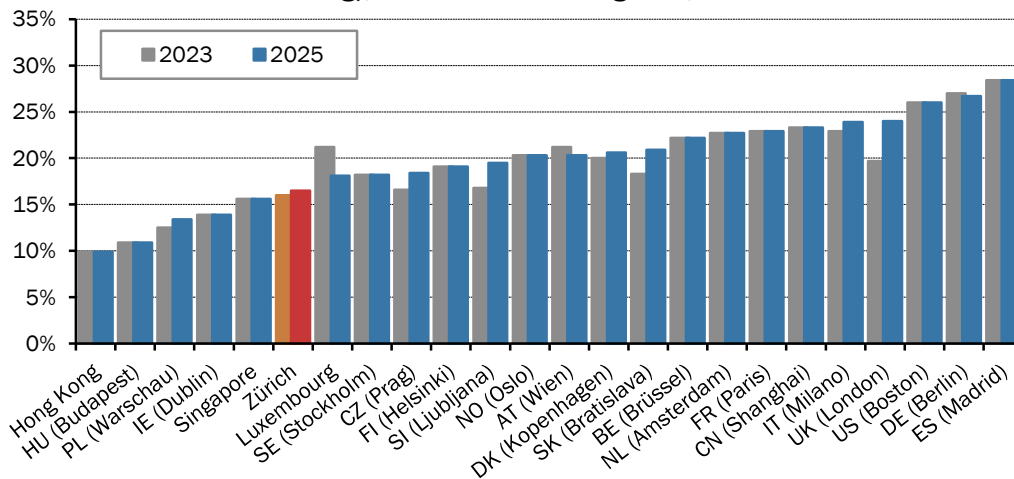
- Durchschnittlich forschungsintensives Unternehmen: Diversifizierte Investition zu 20% in ein selbsterstelltes Patent und zu 80% in Maschinen, Gebäude, Vorräte, Finanzanlagen (zu gleichen Teilen).
- Sehr forschungsintensiven Unternehmen: Diversifizierte Investition zu 60% in ein selbsterstelltes Patent und zu 40% in Maschinen, Gebäude, Vorräte, Finanzanlagen (zu gleichen Teilen).
- Unternehmen mit ausschliesslich Forschungstätigkeit: Patentinvestition (selbsterstelltes Patent) zu 100%. Dies stellt ein Grenzfall dar.

Weitere Informationen zum BAK Taxation Index und dem Modul Forschungsintensive Unternehmen finden Sie auf unserer Webseite zum [BAK Taxation Index](#).

3.3 Internationaler Vergleich

Der Wettbewerb bei den Steuern stellt bei den juristischen Personen zumeist kein kantonales Phänomen dar. Vielmehr ist die Attraktivität für grosse und finanzkräftige Unternehmen – im Gegensatz zu den natürlichen Personen – mehr in einem internationalen Kontext zu sehen. Dies gilt insbesondere auch für mobile Unternehmen, die oftmals von steuerlichen Sonderregelungen (u.a. Steueranreize für FuE) profitieren können. Abbildung 3-4 zeigt daher einen internationalen Steuerbelastungsvergleich anhand des BAK Taxation Index. Bei Vergleichsländern mit regional unterschiedlichen Steuerbelastungen wird analog zur Verwendung des Kantonshauptorts in der Schweiz die Hauptstadt oder – wo sinnvoll – das wirtschaftliche Zentrum verwendet. Die entsprechende Stadt ist in Klammern vermerkt.

Abb. 3-4 BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung), internationaler Vergleich, 2025 vs. 2023



Anmerkung: Durchschnittliche Steuerbelastung einer rentablen Investition in %

Quelle: BAK Economics, ZEW

- Die Stadt Zürich schneidet im Vergleich mit internationalen Standorten deutlich besser ab als gegenüber nationalen Konkurrenten. Insbesondere verglichen mit anderen westeuropäischen Staaten (Ausnahme Irland) und den USA ist die Steuerbelastung tiefer. Im Vergleich zu den asiatischen Standorten Hong Kong und Singapur und den osteuropäischen Standorten Budapest und Warschau ist Zürich hingegen steuerlich weniger attraktiv.
- Bei einigen der betrachteten internationalen Standorte, insbesondere in Osteuropa, kam es zwischen 2023 und 2025 zu Steuererhöhungen, um den gestiegenen Finanzierungsbedarf der Staaten zu decken. Zu Steuerentlastungen kam es hingegen in Luxemburg, Wien und Berlin.

3.4 Zusammenfassung

Die Steuerbelastung für Unternehmen ist in den Schweizer Kantonen 2025 weitgehend stabil geblieben. Zu beachten ist, dass bei den betrachteten Steuerbelastungsindizes (ESTV und BAK Taxation Index) die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen (Patentbox, FuE-Abzug, inkl. Entlastungsbegrenzung) nicht berücksichtigt sind. Der Abzug auf Eigenfinanzierung wird beim BAK Taxation Index im Gegensatz zu den Zahlen der ESTV miteinbezogen. Je nach Kanton und Forschungsintensität eines Unternehmens kann sich die Steuerbelastung unter Einbezug der STAF-Ermässigungen deutlich reduzieren (vgl. Exkurs: STAF FuE-Instrumente 2024).

Gemäss Zahlen der ESTV ist die Unternehmenssteuerbelastung im Kanton Zürich 2025 unverändert. Gemäss BAK Taxation Index ist die effektive Durchschnittsteuerbelastung wegen der Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes moderat um 0.1 Prozentpunkt gestiegen. Gemäss beiden Erhebungen belegt Zürich wie schon im Vorjahr den letzten Platz des Rankings. Mit Berücksichtigung der STAF-Ermässigungen kann Zürich seine Position jedoch verbessern: Bei einer sehr hohen Forschungsintensität sowie im Grenzfall einer ausschliesslichen Forschungstätigkeit verbessert sich Zürich jeweils auf den 20. Rang.

Im internationalen Steuerwettbewerb konkurriert Zürich nicht nur mit ausländischen, sondern auch mit inländischen Standorten. Dadurch befindet sich Zürich in einem Spannungsfeld zwischen nachteiliger nationaler Konkurrenzsituation und konkurrenzfähiger Positionierung gegenüber internationalen Standorten. Im internationalen Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen spielt es eine wichtige Rolle, dass die Steuerbelastung in Basel-Stadt, Genf, Waadt, Schwyz und Zug deutlich tiefer ist als in Zürich, weil die Steuerbelastung ein mitentscheidender Faktor ist und diese Kantone auch Konkurrenten von Zürich im internationalen Wettbewerb sind. Gerade die beiden Nachbarkantone Schwyz und Zug profitieren von der geografischen Nähe zu Zürich.

Der Kanton Zürich steht vor verschiedenen Herausforderungen, nicht zuletzt wegen der Ablehnung einer weiteren Gewinnsteuersatzsenkung durch das Stimmvolk am 18. Mai 2025. Seit der ersten Veröffentlichung des Steuerbelastungsmonitors im Jahr 2006 hat der Kanton an Attraktivität als Standort eingebüsst und ist im Vergleich zu anderen Kantonen deutlich zurückgefallen. Besonders auffällig ist, dass die Steuerbelastung in wichtigen Wettbewerbsstandorten wie Basel-Stadt und Genf durch die Umsetzung der STAF nun erheblich niedriger ausfällt als in Zürich. Im Vergleich zur internationalen Konkurrenz hat sich der Vorteil des Kantons Zürich zudem etwas abgeschwächt. Die Einführung der Mindeststeuer im Jahr 2024 bringt zudem neue Herausforderungen im internationalen Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen mit sich, da unter anderem Standortförderungsmaßnahmen an Bedeutung gewinnen. Mit dem 2026 eingeführten Side-by-Side-Paket werden US-Konzerne faktisch von der OECD-Mindeststeuer ausgenommen. Es ergeben sich aber auch neue Möglichkeiten bei steuerlichen Förderinstrumenten.

Die Stadt Zürich belegt wie schon im Vorjahr den letzten Platz sowohl beim BAK Taxation Index als auch gemäss den Daten der ESTV. Im Vergleich zu 2006 ist Zürich laut den ESTV-Zahlen von Rang 13 auf den letzten Platz zurückgefallen. Bis 2020 blieb die Steuerbelastung im Kanton relativ konstant. Im Jahr 2021 führte die Senkung des Gewinnsteuersatzes im Rahmen der STAF-Reform zu einer spürbaren Entlastung. Eine weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes wurde vom Stimmvolk am

18. Mai 2025 abgelehnt. Auch im BAK Taxation Index ist Zürich ans Ende des Rankings zurückgefallen. Zwischen 2011 und der Umsetzung der STAF-Reform war der kantonale Steuerwettbewerb vorübergehend weniger dynamisch, was zu weniger Verschiebungen führte. Mit der Umsetzung der STAF im Jahr 2020, sowie in etwas geringerer Masse in den Jahren 2021 bis 2025, gab es wesentliche Veränderungen in der Schweizer Steuerlandschaft. Diese Entlastungen durch die STAF-Ermässigungen, abgesehen vom Abzug auf Eigenfinanzierung, sind jedoch nicht berücksichtigt. Im Jahr 2025 wurde der kalkulatorische Zinssatz in Zürich von 0.656 auf 0.317 Prozent gesenkt, wodurch der Abzug auf Eigenfinanzierung abnahm und die Steuerbelastung gemäss BAK Taxation Index moderat um 0.1 Prozentpunkt zugenommen hat. Eine Analyse unter Einbezug des Effekts der FuE-Instrumente auf die EATR-Steuerbelastung für das Jahr 2024 zeigt, dass sich Zürich bei einer sehr hohen Forschungsintensität sowie im Grenzfall einer ausschliesslichen Forschungsintensität im Ranking jeweils auf den 20. Rang verbessern kann. Bei der Beurteilung der steuerlichen Standortattraktivität für Unternehmen ist der internationale Vergleich äusserst wichtig. Dies weil ein immer grösserer Anteil der Unternehmen bzw. Unternehmensteile international mobil ist und in der Schweiz nur wenige Standorte mit den im Kanton Zürich vorherrschenden Standortbedingungen konkurrieren können. Somit ist die steuerliche Standortattraktivität für finanzkräftige international orientierte Unternehmen für den Kanton Zürich von entscheidender Bedeutung. Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung der juristischen Personen in Zürich – wie in der ganzen Schweiz – relativ tief. Insbesondere die anderen westeuropäischen Staaten (mit Ausnahme Irlands) und die USA weisen eine deutlich höhere Steuerbelastung auf. Im Vergleich zu den asiatischen Standorten Hong Kong und Singapur und den osteuropäischen Standorten Budapest und Warschau ist Zürich hingegen steuerlich weniger attraktiv.

In der Vergangenheit haben diverse Krisen, darunter die Finanzkrise, die Eurokrise und die Coronapandemie, in vielen OECD-Ländern zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf geführt. Im Jahr 2024 hat durch die Einführung der Mindeststeuer eine Trendumkehr zu einer höheren Besteuerung von Unternehmen stattgefunden, die unter anderem als Einnahmequelle für den gestiegenen Finanzierungsbedarf dient. Zwischen 2023 und 2025 kam es bei einigen internationalen Standorten, insbesondere in Osteuropa aber auch in Grossbritannien, zu Steuererhöhungen, um den gestiegenen Finanzierungsbedarf der Staaten zu decken.

Als Reaktion auf die Einführung der Mindeststeuer als Teil der OECD-Steuerreform³ haben die Kantone Genf, Schaffhausen und Waadt ihre Gewinnsteuersätze bereits erhöht. Der Kanton Basel-Stadt hat per 2026 ebenfalls eine Gewinnsteuersatzerhöhung umgesetzt. Zudem haben die Kantone Basel-Stadt und Zug verschiedene Standortförderungsmassnahmen eingeführt, um im internationalen Wettbewerb um Unternehmen konkurrenzfähig zu bleiben. Weitere Kantone prüfen dies ebenfalls. Die Mindeststeuer stellt für die Kantone nach der Umsetzung der STAF also gleich die nächste steuerliche und standortpolitische Herausforderung dar. Anfang des Jahres 2026 wurde von der OECD das Side-by-Side-Paket veröffentlicht und eingeführt.

³ Die OECD Steuerreform umfasst zwei Säulen: Mit der Säule 1 sollen Marktstaaten am Gewinn von Unternehmen steuerlich (verstärkt) partizipieren können, die auf ihrem Gebiet zwar Umsatz erzielen, aber keine physische Präsenz haben. Mit der Säule 2 wurde für internationale Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Mio. ein Mindeststeuersatz von 15 Prozent eingeführt werden.

Dieses zielt darauf ab, ein Nebeneinander unterschiedlicher Mindeststeuersysteme, insbesondere der OECD und der USA, zu ermöglichen. Das Side-by-Side-Paket begünstigt zunächst nur Unternehmensgruppen deren Muttergesellschaft in den USA domiziliert ist. Die US-Konzerne werden somit faktisch von der OECD-Mindeststeuer ausgenommen. Weitere Staaten könnten folgen. Das Side-by-Side-Paket ermöglicht aber auch neue (limitierte) ausgaben- und produktionsorientierte Steueranreize, die für die Schweizer Kantone neue Handlungsspielräume eröffnen, um ihre steuerliche Attraktivität zu wahren und zu stärken.

Bei der Diskussion des Steuerwettbewerbs ist es wichtig zu beachten, dass es neben der Steuerbelastung auch andere entscheidende Standortfaktoren gibt, die für Unternehmensentscheidungen und die Wettbewerbsfähigkeit von ansässigen Unternehmen wichtig sind. Bezüglich nationaler und internationaler Erreichbarkeit, der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und der Grösse wie auch der Spezialisierung von Zuliefer- und Kundenmärkten können nur wenige Schweizer Standorte mit Zürich mithalten. Dies gilt allerdings auch hinsichtlich weniger vorteilhafter Faktoren, zum Beispiel der Höhe von Büromieten. Nicht zuletzt auch wegen dieser fundamentalen Unterschiede bei anderen Standortfaktoren gibt es innerhalb der Schweiz nur wenige Standorte, die im Steuerwettbewerb um Unternehmen für Zürich eigentliche Konkurrenten darstellen. Dazu gehören neben den urbanen Zentren Basel und Genf auch die Nachbarkantone Zürichs, die aufgrund der geografischen Nähe von den attraktiven Standortbedingungen im Kanton Zürich profitieren. Das bei den nationalen Konkurrenten Basel-Stadt, Genf, Waadt, Schwyz und Zug die Steuerbelastung deutlich tiefer ist als in Zürich spielt auch im internationalen Steuerwettbewerb eine wichtige Rolle. Der Kanton Zürich steht im internationalen Wettbewerb somit in einem Spannungsfeld zwischen nachteiliger nationaler Konkurrenzsituation und konkurrenzfähiger Positionierung gegenüber internationalen Standorten.

4 Monitoring der Steuergesetzrevisionen

Das Monitoring der Steuergesetzrevisionen hat zum Ziel, Gesetzesänderungen zum Steuerwesen ab dem Jahr 2026 zu erfassen, die bereits in Kraft getreten, beschlossen oder noch im politischen Prozess sind.

Die folgende Auswertung beschränkt sich auf den Kanton Zürich, die Nachbarkantone Zürichs, die beiden metropolitanen Zentren Genf und Basel-Stadt, sowie den Kanton Waadt, sofern geplante Steuergesetzrevisionen bekannt sind. Die untenstehende Abbildung 4-1 gibt eine kurze Übersicht über die aktuellen Steuergesetzrevisionen in diesen Kantonen ab dem Jahr 2026. Detailliertere Informationen zu den aufgeführten Steuergesetzrevisionen finden sich in der Tabelle 4-2.

Abb. 4-1 Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2026)

	Natürliche Personen				Juristische Personen				
	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer	Abzüge	Dividendenbesteuerung	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Patentbox	F&E Zusatzabzüge	Zinsabzug
Aargau	2026/27 ↓	2026 ↓			2026 ↓	2026 ↓			
Basel-Stadt					2026 ↑				
Genf									
Schaffhausen									
St. Gallen									
Schwyz	2026 ↓	2026 ↓	2026 ↓		2026 ↓	2026 ↓			
Thurgau									
Zug	2026 ↓	2026 ↓			2026 ↓	2026 ↓			
Waadt									
Zürich	2026 ↓	2026 ↓	2026 ↓		2026 ↓	2026 ↓			

[Jahrzahl] = Jahr des (geplanten) Inkrafttretens

↑ = Steuererhöhung
↓ = Steuersenkung
↓↑ = Uneindeutige Wirkung

Anmerkung: Die Übersicht ist beschränkt auf Zürich, dessen Nachbarkantone, Basel-Stadt, Genf und Waadt, sofern geplante Steuergesetzrevisionen bekannt sind. Es werden nur Veränderungen auf Kantonsebene berücksichtigt. Stand der Erhebung: 20.04.2026

Quelle: BAK Economics

Tab. 4-2 Detaillierter Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2026)

Kanton	Status	Erwartetes Inkrafttreten	Steuersubjekt	Inhalt
ZH	In Kraft	2026	Nat. P.	Senkung kantonaler Steuerfuss von 98% auf 95%. Ausgleich der kalten Progression. Neue Liegenschaftsbewertung führt zu höheren Vermögenswerten.
ZH	In Kraft	2026	Jur. P.	Senkung kantonaler Steuerfuss von 98% auf 95%.
AG	In Kraft	2026	Jur. P.	Senkung kantonaler Steuerfuss von 105% auf 102%.
AG	In Kraft	2026	Nat. P.	Senkung kantonaler Steuerfuss von 111% auf 103%.
AG	Parlamentarische Phase	2027	Nat. P.	Steuergesetzrevision 2027 als Teil der Steuerstrategie 2022-2030. Einerseits soll der Kleinverdienerabzug in den Tarif integriert werden und andererseits die oberste Tarifstufe reduziert werden (Abflachung Tarifkurve).
BS	In Kraft	2026	Jur. P.	Einführung eines Zweistufentarifs bei der Gewinnsteuer als Reaktion auf die OECD Mindeststeuer. Der Gewinnsteuersatz für Unternehmen mit einem Gewinn über 50 Mio. Franken wird von 6.5% auf 8.5% angehoben. Als weitere Massnahme soll die maximale Entlastungsbegrenzung künftig nicht höher als 5% (bisher 40%) sein.
SZ	In Kraft	2026	Nat. P.	Senkung kantonaler Steuerfuss von 115% auf 110% plus Erhöhung von Abzügen.
SZ	In Kraft	2026	Jur. P.	Senkung kantonaler Steuerfuss von 160% auf 150%.
ZG	In Kraft	2026	Nat. P.	Senkung kantonaler Steuerfuss von 82% auf 78%.
ZG	In Kraft	2026	Jur. P.	Senkung kantonaler Steuerfuss von 82% auf 78%.

Quellen

BAK Economics/ ZEW (2025):

BAK Taxation Index 2025 – Effektive Steuerbelastung von Unternehmen und auf den Einsatz hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Schweizer und Internationales Update, Basel/Mannheim.

BAK Economics/ ZEW (2024):

BAK Taxation Index 2024 – Effektive Steuerbelastung von Unternehmen und auf den Einsatz hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Schweizer Update, Basel/Mannheim.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Steuerbelastungsstatistik für das Jahre 2025

Swisstaxcalculator

Datenbezug: 09.03.2026